



**Biosphärengebiet  
Schwäbische Alb**



**Bericht zum Aufbau einer Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet  
Schwäbische Alb inkl. teilmobiler Schlachtung  
– Empfehlungen für zukünftige Initiativen**

Verfasst von: Ingenieurbüro für Hygiene und Qualitätsmanagement  
Karin Wanzel  
Sophienweg 7  
72760 Reutlingen

Stand: 06.08.2025

In Kooperation mit der Bäuerlichen  
Schlachtgemeinschaft im  
Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V.



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1. Hintergrund und Ausgangslage .....	4
2. Projektbeauftragung und -verlauf.....	5
Projektträger Biosphärengebiet Schwäbische Alb – Unterstützer im gesamten Prozess .....	5
Auftragnehmer Ingenieurbüro Wanzel – ein interdisziplinärer Teamplayer .....	6
Projektziel.....	6
Projektlaufzeit und Finanzierung .....	7
3. Von der Idee zur Umsetzung.....	7
Vorbereitung & Bedarfsklärung .....	7
Interessen ermitteln.....	7
Auftaktveranstaltung .....	8
Planungsteam.....	9
Konzeption & Gründungsvorbereitung.....	9
Wahl der Rechtsform .....	9
Vereinsstruktur, Satzung, Beitragsordnung & Nutzerordnung .....	11
Infrastruktur und Planung der Finanzierung.....	12
Finanzplan .....	13
Gründungsversammlung.....	17
Eintragung und Betriebsaufnahme .....	18
Projektphasen im Überblick.....	18
4. Rückblick aus der Prozessbegleitung .....	19
Was lief gut?.....	19
Herausforderungen .....	20
Erkenntnisse zur Arbeitsorganisation, Entscheidungsfindung und zum Projektmanagement .....	20
5. Öffentlichkeitsarbeit und regionale Sichtbarkeit .....	20
6. Übertragbarkeit: Erfolgsfaktoren, Hindernisse und Empfehlungen .....	21
6.1 Strukturelle, rechtliche und regionale Voraussetzungen.....	21
Regionale Ausgangslagen und Bedarfserhebungen .....	21
Trägerstruktur und rechtliche Optionen .....	23

Netzwerke und Kooperationspartner .....	23
Empfehlungen zur Übertragbarkeit .....	24
6.2 Organisation, Projektsteuerung und Finanzierung .....	24
Projektleitung und Koordination: Wer zieht die Fäden? .....	25
Moderation und Entscheidungsprozesse: Gemeinsam navigieren.....	25
Finanzierung und Fördermittel: Zwischen Idealismus und Realismus.....	26
Fazit: Empfehlungen zur Übertragbarkeit.....	27
6.3 Neubau vs. Bestandsgebäude.....	27
Vor- und Nachteile: Abwägung zwischen Bestand und Neubau.....	27
Wirtschaftlichkeit: Investitionsbedarf und Betriebskosten im Blick .....	29
6.4 Personal – Fachkräfte gewinnen, qualifizieren, halten .....	29
Gewinnung von Personal: neue Wege denken .....	29
Qualifizierung und Weiterbildung: Kompetenz aufbauen .....	30
Bindung und Arbeitsbedingungen: Vertrauen schaffen .....	31
Übertragbare Modelle: Wie andere es schaffen könnten .....	31
6.5 Mobile Schlachtung: Rahmenbedingungen und Praxistipps .....	32
Rechtlicher Rahmen: Was gilt es zu beachten? .....	32
Betriebswirtschaftliche Aspekte: Chancen und Herausforderungen.....	33
6.6 Erfolgsfaktoren & Stolpersteine .....	34
Was unbedingt bedacht werden sollte: Erfolgsfaktoren .....	34
Welche Hürden realistisch auftreten können: Stolpersteine .....	35
7. Zusammenfassung & Ausblick .....	37
Kernerkenntnisse .....	37
Handlungsempfehlungen.....	37
Fahrplan zur Gründung einer Schlachtgemeinschaft.....	38
Zukunftsperspektiven.....	41
Quellenverzeichnis.....	42
Anhang: Muster-Vorlagen zur Vereinsgründung .....	43

## Vorwort

Die Idee, eine regionale Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zu gründen, entstand aus einem drängenden Bedarf: immer mehr landwirtschaftliche Betriebe und Direktvermarkter sehen sich mit dem Wegfall betriebsnaher Schlachtmöglichkeiten konfrontiert. Die zunehmende Konzentration auf wenige Großschlachthöfe, fehlende Betriebsnachfolgen und der steigende Fachkräftemangel im Metzgerhandwerk verschärfen diese Situation. Die gewachsene Erwartungshaltung der Verbraucher an Transparenz, Tierschutz und Regionalität macht deutlich, dass Alternativen zu zentralisierten Schlachtstrukturen notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund wurde das Ingenieurbüro Wanzel durch die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb beauftragt, den Aufbau einer regionalen Schlachtgemeinschaft beispielhaft im Ort Westerheim fachlich zu begleiten. Ziel war es, gemeinsam mit den zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern ein tragfähiges Modell zu entwickeln, das nicht nur ökonomisch, sondern auch organisatorisch und gesellschaftlich Bestand haben kann. Zudem sollten im Projekt Erkenntnisse und Grundlagen erarbeitet werden, die die Gründung einer Schlachtgemeinschaft dokumentieren und als Vorbild für weitere Initiativen dieser Art dienen können.

Im Verlauf der Projektlaufzeit wurde deutlich: der Aufbau einer solchen Gemeinschaft ist weit mehr als die Wiederbelebung eines bestehenden Schlachthauses. Es geht um Vernetzung, gemeinsames Lernen, ehrenamtliches Engagement, kreative Lösungen für komplexe Fragestellungen – und letztlich auch um Pioniergeist.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die einzelnen Schritte dieses Prozesses: von der Auftaktveranstaltung und der Wahl der Rechtsform über die Entwicklung einer Gebührenordnung und die Sanierung des Schlachthauses bis hin zur Beantragung der EU-Zulassung und den ersten erfolgreichen Schlachtungen. Er zeigt, welche Herausforderungen gemeistert wurden – und welche Stellschrauben für vergleichbare Initiativen besonders wichtig sind.

Unser Dank gilt allen, die durch ihre Zeit, ihr Wissen, ihre Rückmeldungen und ihre Tatkraft zur Realisierung dieses Projekts beigetragen haben – insbesondere den beteiligten Landwirtinnen und Landwirten, dem Planungsteam, der Gemeindeverwaltung Westerheim und der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb, die das Vorhaben durch die Beauftragung und ideelle Unterstützung überhaupt erst möglich gemacht hat.

Wir hoffen, dass dieser Bericht zukünftigen Initiativen als wertvolle Orientierung dienen kann.

*Reutlingen, im Juli 2025*

**Dipl.-Ing. Karin Wanzel**  
Ingenieurbüro für Hygiene und Qualitätsmanagement

# 1. Hintergrund und Ausgangslage

Regionale Schlachtstrukturen spielen eine zentrale Rolle für tierwohlorientierte, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige landwirtschaftliche Betriebe. Sie ermöglichen kurze Transportwege, einen respektvollen Umgang mit den Tieren und stärken gleichzeitig die regionale Wertschöpfung. Besonders im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, das durch kleinstrukturierte Landwirtschaft und vielfältige Direktvermarktungsinitiativen geprägt ist, sind betriebsnahe Schlachtmöglichkeiten essenziell. Der zunehmende Verlust handwerklicher Schlachtbetriebe gefährdet nicht nur diese Strukturen, sondern auch das Metzgerhandwerk und die Vielfalt regionaler Lebensmittelproduktion.

Gleichzeitig gibt es seitens der Verbraucher eine hohe Nachfrage nach Tierschutz und Regionalität sowie nach Transparenz im Umgang mit den Tieren – nicht nur bezüglich deren Haltung auf dem Hof, sondern auch speziell bezüglich des Schlachtprozesses. Alternativen zu zentralisierten Großschlachtstrukturen sind nicht nur notwendig, sondern auch gewünscht von Seiten der Verbraucher.

2023 wurde eine Studie zu aktuellen Schlachtkapazitäten im Landkreis Reutlingen und im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, deren Erweiterungsmöglichkeiten und Zukunftsfähigkeit veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.wanzel-beratung.de/schlachtkonzepte/>).

Ergebnis der Studie ist, dass in den kommenden Jahren immer mehr regionale Schlachtmöglichkeiten wegbrechen. Zudem gibt die Studie Anhaltspunkte und Ideen zum Erhalt regionaler Schlachtstrukturen. Das Westerheimer Gemeindeschlachthaus wurde in die Befragungen der Studie mit einbezogen und galt als vielversprechendes Zukunftsprojekt – unter anderem, weil dort die sogenannte teilmobile Schlachtung umgesetzt werden kann. Diese ermöglicht es, dass die Tötung der Tiere direkt auf dem Hof oder der Weide vorgenommen und somit gänzlich auf einen Transport von lebenden Tieren verzichtet werden kann.

Einige Landwirte in der Region betreiben ihr Gewerbe als Nebenverdienst. Sie ziehen ihre Tiere von Geburt an groß und haben den Anspruch, die Tiere in Würde auf dem Hof bis zum Ende zu begleiten. Dies entspricht gleichzeitig einem Verbraucherwunsch und so gilt es, diese Möglichkeit regional individuell zu schaffen. Dennoch wird auch bei der teilmobilen Schlachtung ein ortsfestes Schlachthaus benötigt, da nur die Tötung und Entblutung auf dem Hof stattfinden kann. Alle weiteren Schritte müssen unter hygienischen Bedingungen an einem EU-zugelassenen Standort stattfinden.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl betriebsbereiter Schlachtstätten in der Region stark zurückgegangen. So wurde beispielsweise der letzte kommunale Schlachthof im Landkreis Reutlingen Ende 2022 geschlossen.

Das gemeindeeigene Schlachthaus in Westerheim im Alb-Donau-Kreis stand 2023 auf Grund der defizitären Lage unmittelbar vor dem Aus. Die Gemeinde Westerheim erklärte, dass

keine weiteren Instandsetzungen erfolgen würden. Ein Weiterbetrieb durch die öffentliche Hand war nicht vorgesehen.

Durch diese Situation wurde der Wunsch nach dem Aufbau einer regionalen Schlachtgemeinschaft ausgelöst. Der Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2023, das Schlachthaus noch bis Ende 2024 in kommunaler Hand zu belassen und die damit verbundene Möglichkeit der Übernahme durch eine neu zu schaffende Organisationsform, setzte den Startpunkt.

Es gab eine Reihe von Akteuren – Landwirte, Direktvermarkter und Unterstützer – die großes Interesse am Erhalt des Schlachthauses und an der eigenverantwortlichen Organisation eines Betriebs zeigten.

Haupt-Initiatoren waren drei Landwirte mit unterschiedlicher Ausrichtung:

- ein Milchviehbetrieb, der Bullen selbst aufzieht und diese sowohl für sich selbst schlachtet als auch direktvermarktet,
- ein Rinderbetrieb mit Weidehaltung,
- ein weiterer Rinderbetrieb mit Direktvermarktung.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb das Ingenieurbüro für Hygiene und Qualitätsmanagement, geführt von Dipl.-Ing. Karin Wanzel, mit der Begleitung eines Gründungsprozesses für eine regionale Schlachtgemeinschaft für den Standort Westerheim.

## 2. Projektbeauftragung und -verlauf

### Projekträger Biosphärengebiet Schwäbische Alb – Unterstützer im gesamten Prozess

Die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb finanzierte das Projekt und ermöglichte so den Aufbau der regionalen Schlachtgemeinschaft. Als neutraler und regional stark verankerter Akteur übernahm das Biosphärengebiet eine zentrale Rolle in der Prozessmoderation und sorgte für die Sichtbarkeit und Legitimation des Projekts innerhalb der Region.

Insbesondere in der sensiblen Anfangsphase erwies sich diese Einbindung als entscheidend. Die Präsenz eines übergeordneten Akteurs wie dem Biosphärengebiet war nicht nur inhaltlich, sondern auch strukturell von Bedeutung. Sie trug dazu bei, das Projekt als Gemeinwohlaufgabe zu rahmen und es gegen Eigeninteressen einzelner Akteure zu stabilisieren. Gerade in einem ehrenamtlich getragenen Vorhaben, in dem Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Motiven und Zeithorizonten zusammenarbeiten, braucht es diese Form der außenstehenden Begleitung.

Insgesamt war die Unterstützung durch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ein zentraler Erfolgsfaktor beim Aufbau der Schlachtgemeinschaft. Ohne diese gezielte und engagierte Begleitung wäre es kaum gelungen, die vielen einzelnen Schritte – von der Interessensbekundung über die Organisationsberatung bis zur Pachtverhandlung – in so geordneter und strukturierter Form zu durchlaufen.

## Auftragnehmer Ingenieurbüro Wanzel – ein interdisziplinärer Teamplayer

Das Ingenieurbüro Wanzel interagiert auf Augenhöhe mit Behörden, Metzgern und Landwirten. Es führt Kompetenzen in der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsplänen, Dokumenten zur Gründung, Finanzierung und Organisation, sowie einen vertieften Hintergrund in Hygiene und lebensmittelrechtlichen Fragen. Ein Schwerpunktthema ist die Umsetzung der mobilen Schlachtung – das Ingenieurbüro Wanzel ist hier Leadpartner in Forschungsprojekten.

## Projektziel

Im Austausch mit den entsprechenden Akteuren war es Gegenstand, ein tragfähiges Konzept für den Aufbau einer Schlachtgemeinschaft zu entwickeln – offen sowohl für gemeinwohlorientierte als auch für wirtschaftlich ausgerichtete Organisationsformen. Zur Diskussion stand u. a. ein eingetragener Verein (e.V.), eine Genossenschaft (eG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Das Ingenieurbüro klärte die organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zeigte Handlungsmöglichkeiten auf und moderierte Entscheidungsprozesse. Zudem wurden sämtliche Formalitäten übernommen, wie die Einreichung der Unterlagen zur EU-Zulassung und die Begleitung durch das Veterinäramt. Zugleich wurde der gesamte Prozess dokumentiert, um auch anderen Initiativen im Biosphärengebiet und darüber hinaus eine Orientierung zu bieten, wie der Aufbau vergleichbarer Strukturen gelingen kann.

Der Leistungsumfang umfasste:

- Auftaktgespräch mit Auftraggeber und Interessenten.
- Prüfung der möglichen Organisationsformen für eine Schlachtgemeinschaft.
- Aufarbeitung des Themas «Mobile Schlachtung» mit Betrachtung der Möglichkeiten der Umsetzung im Schlachthaus Westerheim unter Einbezug der verantwortlichen Regelbehörden.
- Auftaktveranstaltung zur Vorstellung des Ziels des Aufbaus einer Schlachtgemeinschaft und der Ausgangslage inkl. der Vorstellung einer geeigneten Organisationsform und des Themenbereichs Mobile Schlachtung.
- Einleitung eines Interessensbekundungsverfahrens inkl. Koordination der Interessensbekundungen sowie Mobilisieren weiterer Interessenten.

- Zwischengespräch mit den interessierten Betrieben und Metzgereien zur weiteren Schärfung des möglichen Schlachtaufkommens und der Organisation der Schlachtgemeinschaft.
- Entwurf der notwendigen Dokumente für eine Schlachtgemeinschaft:
  - Notwendige Satzungen bzw. weitere Dokumente für die zu wählende Organisationsform
  - Erarbeiten eines Organisations- und Wirtschaftlichkeitsplans inkl. Entwurf einer Gebührenordnung
  - Entwurf eines HACCP Konzepts mit Delegation der lebensmittelrechtlichen und tierschutzrechtlichen Verantwortung auf die Nutzer
  - Beantragung der EU-Zulassung
  - Aufarbeiten der notwendigen Schritte für eine Biozertifizierung
  - Einleitung des Pachtverhältnisses mit der Gemeinde
- Vorbereitung des Betriebs der Schlachtgemeinschaft:
  - Entwurf eines Abrechnungssystems
  - Ablaufplan zur HIT-Datenbankpflege
  - Online Kalender zur Belegung der Schlachtgemeinschaft
- Verfassen eines Endberichts mit der Beschreibung aller Teilschritte, der erfolgten Umsetzung und Anhang der entworfenen Dokumente.

## Projektlaufzeit und Finanzierung

Das Projekt wurde vom Biosphärengebiet Schwäbische Alb im August 2023 beauftragt und in mehreren Phasen von August 2023 bis Mitte 2025 umgesetzt.

Finanziert wurde das Projekt über Mittel des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Für die anschließende Umsetzung der notwendigen Investitionen – insbesondere im Bereich mobiler Schlachtung, Kühltechnik und baulicher Instandsetzungen – konnten durch die im Laufe des Projekts entstandene Organisationsform Fördermittel über LEADER Mittlere Alb und wiederum aus dem Förderprogramm des Biosphärengebiets Schwäbische Alb erfolgreich beantragt werden. Der laufende Betrieb wird durch Mitgliedsbeiträge, Nutzungsgebühren und einzelne Verkaufstage beim Weihnachtsmarkt oder am verkaufsoffenen Sonntag finanziert.

## 3. Von der Idee zur Umsetzung

### Vorbereitung & Bedarfsklärung

#### Interessen ermitteln

Zunächst wurden zahlreiche informelle Gespräche geführt. Auf den Gemeindebeschluss hin, das Schlachthaus nicht weiter zu betreiben, kamen insbesondere drei Landwirte zusammen, um nach einer Lösung zu suchen. Bei einer Abfrage des grundsätzlichen Interesses zur

weiteren Nutzung des Schlachthauses zeigte sich ein hoher Bedarf. Neben Landwirten (mit und ohne Direktvermarktung), Metzgern und Jägern waren auch engagierte Bürger interessiert und brachten sich von Anfang an ein.

Im nächsten Schritt wurde über die Presse das Vorhaben zur „Gründung einer Schlachtgemeinschaft“ vorgestellt. Zudem wurde dazu aufgerufen, verbindliche Interessensbekundungen zu unterzeichnen und zurückzusenden (Dokumentvorlage siehe Anhang). Das Interessensbekundungs-Verfahren hatte den Zweck, eine Verbindlichkeit herzustellen, um besser einschätzen zu können wie hoch der tatsächliche Bedarf ist und ob es diesen überhaupt gibt. Einige Interessensbekundungen gingen zu dem Zeitpunkt bereits ein, jedoch gab es den größten Rücklauf im Anschluss an die Auftaktveranstaltung.

## Auftaktveranstaltung

Die Auftaktveranstaltung fand am 25. Oktober 2023 statt. Sie wurde zuvor wieder über die regionale Presse angekündigt und bot den Bürgern die Möglichkeit, sich über das Vorhaben und das Projektziel zu informieren, Fragen zu stellen und die Akteure kennenzulernen. Neben den Initiatoren und Interessenten waren der Bürgermeister von Westerheim Herr Hartmut Walz, Frau Karin Wanzel vom beauftragten Ingenieurbüro und Herr Rainer Striebel vom Biosphärengebiet Schwäbische Alb anwesend, um das Projekt vorzustellen.

Im Rahmen der Veranstaltung gab es eine Führung durch das Schlachthaus. Da es nicht nur um den Erhalt des Schlachthauses ging, sondern auch um die Etablierung der mobilen Schlachtung, wurde zusätzlich ein Mobiler Schlachtanhänger bereitgestellt, um zu zeigen, wie eine mobile Schlachtung umgesetzt werden kann und welche Möglichkeiten dies auch in Bezug auf Tierschutz bietet (mit freundlichem Dank an die Metzgerei Philipp Sontag, die den mobilen Schlachtanhänger für diesen Tag zur Verfügung gestellt hat).

Im Anschluss wurde die Veranstaltung im örtlichen Gasthaus fortgesetzt und es gab weitere Informationen zur vorhandenen Infrastruktur, zu möglichen Rechtsformen, zur Finanzierung, zu wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sowie zu Chancen und Risiken gemeinnütziger Organisationsformen.

In Folge der Auftaktveranstaltung wandte sich die Geschäftsstelle Biosphärengebiet durch das Regierungspräsidium Tübingen an die Presse, wobei das große Interesse an der Veranstaltung hervorgehoben wurde: „An der Auftaktveranstaltung am 25. Oktober 2023 nahmen rund 60 interessierte Landwirtschaftsbetriebe und Metzgereien teil“. Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen wurde die Frist zur Abgabe von Interessensbekundungen verlängert. Die Information zur Veranstaltung sowie das entsprechende Formular wurden online auf der Website des Biosphärengebiets Schwäbische Alb veröffentlicht.

Schließlich bekannten insgesamt 47 Personen verbindlich ihr Interesse. Dies war eine solide Basis, um die weiteren Schritte anzugehen.

## **Planungsteam**

Ein Planungsteam etablierte sich im Anschluss an die Auftaktveranstaltung, welches sich aus den landwirtschaftlichen Initiatoren, einigen Interessenten sowie der Geschäftsstelle Biosphärengebiet und dem Ingenieurbüro Wanzel zusammensetzte. Regelmäßige Treffen in enger Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Wanzel strukturierten den weiteren Verlauf. Das Team setzte sich intensiv mit rechtlichen und organisatorischen Fragen auseinander – etwa mit der Ausgestaltung von Satzung, Gebühren- und Nutzerordnung, der Anmeldung der Rechtsform sowie der Besetzung zentraler Ämter im zukünftigen Verein.

## **Konzeption & Gründungsvorbereitung**

### **Wahl der Rechtsform**

Auf Basis einer Machbarkeitsanalyse durch das Ingenieurbüro Wanzel beschäftigte sich das Planungsteam zusammen mit Frau Wanzel intensiv mit der Entscheidung, welche Rechtsform für die Schlachtgemeinschaft passend wäre. Hierzu wurde die Expertise einer Rechtskanzlei mit Unternehmensberatung im gemeinnützigen Sektor eingeholt. Im Dezember 2023 wurden Vor- und Nachteile zu den entsprechenden Rechtsformen jeweils vorgestellt und diskutiert: siehe nachstehende Tabelle der wetando Unternehmensberatung.

Rechtsform	eingetragener Verein (inkl. gemeinnützig)	GbR	GmbH / UG	Genossenschaft (eingetragen)
<b>Steuer</b>	Steuvorteile bei Gemeinnützigkeit, keine Bilanzierungspflicht	EÜR, keine Bilanzierungspflicht, Einkommenssteuer bei Gesellschaftern (Querverrechnung)	Bilanzierungspflicht, zwei Ebenen: Ertragssteuer für Körperschaft und KapESt für Gesellschafter, Steuvorteile bei Gemeinnützigkeit	Steuvorteile bei Gemeinnützigkeit, Bilanzierungspflicht
<b>Voraussetzung für Firmierung, Genehmigung</b>	Rechtmäßigkeit der Eintragung bei Vereinsregister, Erteilung Gemeinnützigkeit Finanzamt	Keine, auch ohne Ges.-Vertrag möglich	Eintragung in Handelsregister	Genehmigung Prüfungsverband, Wirtschaftskonzept für 3 Jahre
<b>Gründungskosten</b>	Notarkosten + Eintragungskosten	niedrig	mittel: 25.000 Euro bei GmbH, 1 Euro bei UG, Kosten für Eintragung ins Handelsregister und Notar	hoch: Eintragungskosten Notar, Kosten für Sachverständigen bei Prüfungsverband
<b>Verwaltungsaufwand</b>	niedrig	niedrig	mittel: Hinterlegen im Bundesanzeiger, Kosten für Steuerberatung hoch	hoch: Kontrolle durch Prüfungsverband und Bilanzierungspflicht
<b>Flexibilität &amp; Governance</b>	mittel: Entscheidungen in Mitgliederversammlung	hoch: Entscheidungsfindung schnell, abhängig von Anzahl Gesellschafter	hoch: Entscheidungsfindung schnell, abhängig von Anzahl Gesellschafter	niedrig: 3 Pflichtorgane Aufsichtsrat, Generalversammlung, Vorstand
<b>Haftungsrisiko</b>	gering: Mitglieder haften nicht, Vorstand nur bei grober Fahrlässigkeit	hoch: persönliche Haftung	niedrig: begrenzt auf Stammkapital	niedrig: Genossen haften nur bis Einlagehöhe
<b>Anzahl Beteiligte</b>	hoch: mind. 7	niedrig: mind. 2	niedrig: mind. 1	mittel: mind. 3
<b>Einnahmequellen &amp; Kapitalbeschaffung</b>	gut: ggf. Spenden, Sponsoring, Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Einlagen Mitglieder, wirtschaftl. Einnahmen	Einlagen der Gesellschaft, wirtschaftl. Einnahmen, Zuschüsse, Investoren-Beteiligung schwierig	Einlagen der Gesellschaft, wirtschaftl. Einnahmen, Zuschüsse, Investoren-Beteiligung	Bei Gemeinnützigkeit siehe Verein, keine Pflichteinlage, Einlagen Genossen, wirtschaftl. Einnahmen
<b>Einnahmehöhe</b>	ab bestimmter Höhe Verlust unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt, aber Gemeinnützigkeit
<b>Leistungen</b>	gut: Gemeinnützigkeit beachten neben wirtschaftlichen Leistung	gut	gut, Möglichkeit Gemeinnützigkeit (eGmbH oder gUG)	gut
<b>Reputation im Geschäftsvorkehr</b>	mittel, im regionalen Kontext passend	mittel	gut, außer bei UG	mittel

Quelle: wetando Unternehmensberatung

Auch bereits bestehende Schlachtgemeinschaften in Deutschland wurden hinsichtlich deren gewählter Rechtsform analysiert. Zur Diskussion stand die GbR, die GmbH bzw. UG, die Genossenschaft und der Verein (inklusive Gemeinnützigkeit).

Die Entscheidung fiel schließlich auf den Verein mit einem Modell von Lohnschlachtungen. Die Rechtsform des Vereins überzeugte durch ihre Bekanntheit, die Haftungsvorteile, die geringen Gründungskosten, die fehlende Pflicht zur Vermögensausstattung und die demokratische Struktur. Zudem bot eine Vereinsgründung die Möglichkeit, schnell zu starten, da die Gründung vergleichsweise unkompliziert und günstig zu gestalten ist. Der Verein bildete einen guten Rahmen, da an der Schlachtgemeinschaft viele Akteure beteiligt sind, während sich die wirtschaftlichen Einnahmen in Grenzen halten.

Die Entscheidungsfindung erfolgte demokratisch und transparent. Stimmberechtigt waren alle, die zuvor eine verbindliche Interessensbekundung unterzeichnet hatten.

Die Idee der Vereinsgründung zielte zunächst darauf verschiedene Akteure zu bündeln wie Metzger, Landwirte, Jäger und Konsumenten. Langfristig könnte der Wirtschaftszweig des Vereins in eine GmbH überführt werden, während der Verein dann die Gemeinnützigkeit erlangen kann. Die Gemeinnützigkeit bringt viele Vorteile mit sich wie z.B. die Repräsentation der Schlachtgemeinschaft nach außen (auch für Bildungsveranstaltungen), einen leichteren Zugang zu Förderungen oder die Ausstellung von Spendenbescheinigungen und Steuererleichterungen.

Bei der Ausformulierung des Satzungstextes durch das Ingenieurbüro Wanzel galt es mithin zu berücksichtigen, dass diese Überführung des Wirtschaftszweigs in eine GmbH zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein kann.

### Vereinsstruktur, Satzung, Beitragsordnung & Nutzerordnung

Das Planungsteam beschäftigte sich intensiv mit dem Entwurf der Vereinsatzung sowie der Beitrags- und Nutzerordnung. Dieser Prozess wurde vom Ingenieurbüro Wanzel begleitet und moderiert. Auch der Entwurf und die finale Verschriftlichung der Satzung und der Beitrags- und Nutzerordnung oblag dem Ingenieurbüro, wobei wichtige Aspekte des Lebensmittelrechts und der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden in die Gestaltung der Dokumente und der Vereinsstruktur miteinflossen.

Zudem stimmte sich das Planungsteam mit einem Steuerberater ab und erwarb weitere Vereinsexpertise. Auch zu dem Thema Versicherungen und Haftpflicht ließ sich das Planungsteam beraten.

Frühzeitig wurde ein Metzgermeister als geplanter verantwortlicher Lebensmittelunternehmer und zugleich als Geschäftsführer eingebunden. Dies stellte ein wesentliches Element der Vereinsstruktur dar. Der Geschäftsführer als Lebensmittelunternehmer trägt die Verantwortung gegenüber dem Veterinäramt zu sämtlichen Belangen des Lebensmittelrechts und der Hygiene. Zugleich ist er erster

Ansprechpartner für die Behörden, was die Kommunikation und die Klärung von rechtlichen Fragen vereinfacht. Der Metzgermeister trug auch die Hauptverantwortung für die Durchführung von Schlachtungen im Verein.

Nähere Informationen zu der Vereinsstruktur befinden sich in der Satzung im Anhang.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft (bestehend aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Schriftführer)
- der Ausschuss (bestehend aus max. 6 gewählten Beisitzern plus Vorstand).

Der Ausschuss ist ein Organ, dessen Zustimmung für bestimmte Maßnahmen und Rechtsgeschäften benötigt wird, z.B. für die Verabschiedung des Wirtschaftsplans, für die Aufnahme von Darlehen, für Einzelausgaben über 10.000 Euro oder bei wichtigen Personalentscheidungen.

Es wurden drei Arten für die Mitgliedschaft festgelegt: Passives Fördermitglied, Aktives Fördermitglied und Reguläres Mitglied.

Die Arten der Mitgliedschaft unterscheiden sich z.B. darin, ob das Schlachthaus aktiv genutzt wird oder nicht, ob ein Amt innerhalb des Vereins ausgeübt wird und welcher Förderbeitrag geleistet wird. Auch das Stimmrecht ist jeweils daran geknüpft. Die weitere Ausgestaltung der Organisationsstruktur, inklusive der Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder, erfolgte im April 2024 auf der Gründungsversammlung.

Die Nutzerordnung wurde so gestaltet, dass die Nutzung des Schlachthauses mit einem festen Stundensatz abgerechnet werden kann – in diesem Stundensatz sind sämtliche anfallende Kosten wie Fix- und Personalkosten enthalten. Grundlage für diese Entscheidung war, dass ein Metzgermeister fest angestellt werden sollte und die Personalkosten so gemeinschaftlich getragen wurden. Im späteren Verlauf ergaben sich hier weitreichende Änderungen, um die Preise mit anderen Schlachtstätten vergleichbarer zu machen, sowie um es weiteren nicht angestellten Metzgern zu ermöglichen, das Schlachthaus auszulasten. Die ursprüngliche Nutzer- und Beitragsordnung befindet sich im Anhang. Die aktuelle Version kann beim Verein „Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V.“ angefragt werden.

## Infrastruktur und Planung der Finanzierung

Bevor das Schlachthaus genutzt werden konnte, musste dieses saniert und entsprechende Investitionen getätigt werden. Vor allem die Kosten für die Erweiterung der Kühlkapazitäten standen dabei im Vordergrund. Auch einige Materialkosten fielen an (z.B. für eine Betäubungszange mit Aufzeichnungsfunktion).

Die Sanierung des Schlachthauses wurde durch das große ehrenamtliche Engagement einiger Mitglieder tatkräftig unterstützt.

Förderungen konnten beantragt und bewilligt werden. Für die Anschaffung eines Kühlanhängers (Preis ca. 20.000 Euro) zur Erweiterung der Kühlkapazitäten gab es Fördermittel aus dem Regionalbudget von LEADER Mittlere Alb.

Zudem konnte durch das Förderprogramm des Biosphärengebiets Schwäbische Alb eine Förderung für den Kauf eines mobilen Schlachtanhängers (Preis ca. 20.000 Euro) und für die Instandsetzung des Schlachthauses eingeworben werden.

Für die Nutzung des Schlachthauses war eine monatliche Pacht mit der Gemeinde zu vereinbaren. Die Gemeinde Westerheim beschloss, der Schlachtgemeinschaft die Pacht für die ersten Jahre zu erlassen.

Der laufende Betrieb soll durch Mitgliedsbeiträge des Vereins, Nutzungsgebühren für das Schlachthaus und einzelne Verkaufstage beim Weihnachtsmarkt oder am verkaufsoffenen Sonntag finanziert werden.

## Finanzplan

Folgender Finanzplan beschreibt die planmäßigen Ausgaben, die auf Grundlage der bisherigen Kosten auf Gemeindeseite berechnet wurden, die möglichen Einnahmequellen sowie den Finanzbedarf für Investitionen.

## Laufende Kosten im Betrieb

	Monatlich	Jährlich	sonstige
Schornsteinfeger	10 €	109 €	
Steuerberatungskosten	100 €	Ca. 1.200 €	
Versicherung	80 €	Ca. 1.000 €	
Schädlingsüberwachung			
jährliche Probenahmen	21 €	250 €	
Entsorgung Schlachtabfälle	Ca. 100 – 150 €	Ca. 1.800 €	
Gas	104€	1.248 €	
Strom	370 €	4.449 €	
Wasser	40 €	482 €	
Personalausgaben	450 €	5.400 €	
Hard- und Software	100 €	1.200 €	
Rücklagen Minimum	833 €	10.000 €	
Pachtgebühr (ab 2027)	470 € 540 € (ab 2028) 610 € (ab 2029)	5.640 € 6.480 € 7.320 €	
Veterinärkosten			43,70 € Rind 14,20 € Schwein
<b>Gesamt</b>	<b>Ca. 2.800 €</b>	<b>Ca. 33.600 € Ca. 27.120 € ohne Pacht</b>	

## Geplante Investitionen

Investitionen	Kosten
Kleinteile und Reparaturen	Ca. 10.000 €
Umkleidebereich im Eingang Trockenlager Schreibtisch, Regal	Ca. 2.500 €
Kühlanhänger zur Erweiterung der Kapazitäten	Ca. 20.000 €
Mobile Schlachteinheit	Ca. 20.000 €
Mobile Betäubungsfalle (Rinder)	Zu einem späteren Zeitpunkt
Vorenhäutewagen mit Rädern	Zu einem späteren Zeitpunkt
Rohrbahnverlängerung	Zu einem späteren Zeitpunkt
Reinigungsgerät	100 €
Betäubungszange (Schweine, Schafe)	Ca. 1.200 €
<b>Gesamt</b>	<b>Ca. 54.000 €</b>

## Voraussichtliche Einnahmen

Es wird davon ausgegangen, dass das Schlachthaus an 3 Tagen pro Woche ausgelastet ist und dass vom angestellten Metzger 20 Wochenarbeitsstunden in 44 Wochen abgerechnet werden können.

Einnahmen	Wert	Anmerkung
Nutzungsgebühr	17.600 € 26.400 € bei 30 €	Bei einer Nutzungsgebühr von 20€ pro Stunde und einer Auslastung 20 Stunden pro Woche in 44 Wochen
Zusätzliche Einnahmen durch mobile Schlachtung	2.600 €	1 Tag pro Woche mobile Schlachtung bei 50 €
Veranstaltungen	1.300 €	
Aufnahmegebühr	(7.500 €)	15 Interessenten à 500 €
Mitgliedsbeiträge, Spenden	3.500 €	15 Nutzer à 200 € 20 Förderer à 25 €
Kühlanhänger / Kühlraum	8.580 €	Bei jeweils 3 Nutzungstagen pro Woche
<b>Gesamt</b>	<b>33.580 €</b> 42.380 € bei 30 € Nutzungsgebühr	

## Finanzierung

Für die Finanzierung der geplanten Investitionen, sowie zur Überbrückung, bis erste Einnahmen fließen sollten ca. 54.000 € zur Verfügung stehen.

Auf Grund der Finanzlage ist davon auszugehen, dass kein Bankdarlehen gewährt wird.

Es konnte auf Privatdarlehen der Nutzer zurückgegriffen werden. 40.000 € Privatdarlehen und 11.000 € durch Beiträge am Anfang. 16.500 € Rücklagen in den ersten Jahren garantierten baldige Rückzahlung.

Über LEADER und das Biosphärengebiet Schwäbische Alb konnten Fördergelder beantragt und bewilligt werden.

## Gründungsversammlung

Am 29. April 2024, fand die Gründungsversammlung statt: der Verein „Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ hat sich gegründet.

**Aufbau einer Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

**Tagesordnung zur Gründungsversammlung**  
29.04.2024 um 19:30 Uhr im Landgasthof Rössle Westerheim



1. Wahl eines Versammlungsleiters

2. Wahl eines Schriftführers

3. Wahl einer Wahlleitung

4. Erläuterung der Satzung und Abstimmung darüber

5. Wahl der Vorstandsfunktionen und der Kassenprüfer

- 1. 1. Vorsitzender
- 2. 2. Vorsitzender  
(Geschäftsführer wird vom Ausschuss bestellt)
- 3. Kassierer
- 4. Schriftführer
- 5. 1. Kassenprüfer
- 6. 2. Kassenprüfer

6. Wahl von 3 – 6 Beisitzern

7. Abstimmung über die Beitragsordnung

8. Abstimmung über die Nutzerordnung

9. Beschlüsse über Organisationsfragen

- a. Eintragung ins Vereinsregister
- b. Notwendige Satzungsänderungen seitens des Finanzamtes
- c. Erarbeitung eines Pachtverhältnisses

10. Verschiedenes

- a. Öffentliche Veranstaltung zur Bekanntgabe der Gründung

Voraussichtliches Ende: 21:30 Uhr

Alle, die eine Interessensbekundung unterzeichnet hatten, waren eingeladen. Dem Einladungsschreiben war der Satzungsentwurf beigefügt. Auf der Versammlung konnten die

Ämter Vorstand, Kassenprüfer, Schriftführer und Beisitzer des Ausschusses gewählt werden. Auch die Satzung wurde beschlossen.

Im Anschluss erfolgte eine Presseberichterstattung zur erfolgreichen Gründung des Vereins.

## Eintragung und Betriebsaufnahme

Um die Gründung des Vereins abzuschließen, erfolgte die formale Eintragung beim Amtsgericht sowie die Eröffnung eines Vereinskontos. Versicherungen wie z.B. die Betriebshaftpflicht oder die Anhängerversicherung für die mobilen Kühl- und Schlachtanhänger wurden abgeschlossen. Ein Pachtverhältnis mit der Gemeinde wurde im August 2024 geschlossen.

Die Gemeinnützigkeit wurde zunächst noch nicht beantragt, da der wirtschaftliche Zweig des Vereins den ideellen Zweig noch überwiegt. Erst nach ein bis zwei Jahren Betriebstätigkeit empfiehlt es sich, den wirtschaftlichen Zweig in eine GmbH auszugliedern. Dann dürfte einer Gemeinnützigkeit nichts mehr im Wege stehen. Dies muss jedoch erst endgültig durch das Finanzamt geprüft werden.

Nachdem das Schlachthaus soweit vorbereitet wurde, so dass die Sanierung abgeschlossen war und die Ausstattung komplettiert wurde, konnten die Arbeitsdienste bzw. die Nutzung des Schlachthauses organisiert werden. Checklisten für Hygiene und Technik wurden erstellt.

Das Ingenieurbüro Wanzel bereitete sämtliche Unterlagen vor, um die EU-Zulassung für das Schlachthaus zu beantragen. In den Unterlagen müssen u.a. jeweils die verantwortlichen Personen namentlich benannt werden. Auch die Begehung des Schlachthauses durch das Veterinäramt wurde vorbereitet und durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme wurde ein Online-Terminkalender implementiert, um die Belegung des Schlachthauses für die Nutzer übersichtlich zu gestalten. Für die Kommunikation unter den Mitgliedern wurden verschiedene Kontaktkanäle eingerichtet, wie z.B. ein Email-Verteiler und eine Whatsapp-Gruppe. Eine Internetseite befindet sich noch im Aufbau.

Schließlich wurde ein Rechnungsstellungs- und Abrechnungssystem etabliert und die ersten Schlachttage konnten organisiert und durchgeführt werden.

## Projektphasen im Überblick

Der zeitliche Ablauf gliederte sich in mehrere Phasen:

- **August–Oktober 2023:** Beauftragung, Auftaktgespräch, rechtliche Grundsatzprüfung mit Unterstützung durch die wetando-Unternehmensberatung
- **25. Oktober 2023:** Auftaktveranstaltung mit Vorstellung möglicher Betriebsmodelle und Mobilisierung weiterer Interessierter

- **Herbst/Winter 2023:** Interessensbekundungsverfahren, Planungstreffen, Ausarbeitung von Satzung, Beitrags- und Nutzerordnung
- **Frühjahr 2024:** Gründung des Vereins „Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V.“, Beginn konkreter Investitionsplanungen und Darlehensaufnahme
- **Sommer/Herbst 2024:** Abschluss Pachtvertrag mit der Gemeinde, Umbau- und Sanierungsarbeiten, Anschaffung von Schlachtanhänger, Kühlanhänger und Betäubungstechnik
- **Herbst/Winter 2024:** Antrag auf EU-Zulassung, Testläufe, erste Schlachtungen, Teilnahme am Weihnachtsmarkt
- **2025:** geplanter Regelbetrieb ab Januar, Aufbau digitaler Terminverwaltung, Betriebsaufnahme in mehreren Stufen, Beantragung und Umsetzung der mobilen Schlachtung

## 4. Rückblick aus der Prozessbegleitung

Die Begleitung des Gründungsprozesses der Schlachtgemeinschaft Westerheim war von einer außergewöhnlichen Mischung aus Idealismus, pragmatischem Handeln, Ehrenamt und zwischenmenschlichen Herausforderungen geprägt. Rückblickend lassen sich klare Erfolge, aber auch einige ernüchternde Erfahrungen benennen, die für ähnliche Vorhaben von hoher Relevanz sind.

### Was lief gut?

Von Beginn an war eine bemerkenswerte Bereitschaft zur Zusammenarbeit spürbar. Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe, Direktvermarkter und engagierte Bürger brachten sich aktiv ein. Die Auftaktveranstaltung im Oktober 2023 war mit über 60 Teilnehmenden sehr gut besucht und bildete den Startpunkt für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Zukunft des Westerheimer Schlachthauses. Auch die Mobilisierung über das Interessenbekundungsverfahren war erfolgreich: 47 Personen signalisierten verbindlich ihr Interesse – eine solide Basis für die Vereinsgründung.

Die Etablierung von Gremienstrukturen, die rechtliche Beratung zur Organisationsform sowie die Erstellung der umfangreichen Vereinsdokumente verliefen weitgehend reibungslos. Der Arbeitsstil war geprägt von hoher Eigenverantwortung und einer stetigen Bereitschaft, pragmatische Lösungen zu finden – beispielsweise beim Umgang mit Finanzierungsfragen über Privatdarlehen oder der Organisation der ersten Produktion für den Weihnachtsmarkt.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden, insbesondere zur EU-Zulassung, verlief trotz hoher formaler Anforderungen durchweg positiv.

## Herausforderungen

Nicht alle Maßnahmen konnten wie geplant umgesetzt werden. Eine schriftliche Evaluation wurde zwar initiiert, die Rücklaufquote lag jedoch bei null. So blieb die Auswertung auf eigene Beobachtungen und Erfahrungen innerhalb der Gremien beschränkt.

Eine besonders einschneidende Herausforderung stellten zwischenmenschliche Konflikte innerhalb des Vereins dar. Einzelne Rollen innerhalb der Gemeinschaft entwickelten sich zu einem Belastungsfaktor. Die damit einhergehende personelle Umstrukturierung war zwar kräftezehrend, öffnete aber auch den Raum für einen Neuanfang mit neuen Kräften.

## Erkenntnisse zur Arbeitsorganisation, Entscheidungsfindung und zum Projektmanagement

Im Rückblick zeigt sich: Der Aufbau einer solchen Gemeinschaft ist weniger ein linearer Planungsprozess als vielmehr ein permanentes Austarieren zwischen Idealismus und Machbarkeit, zwischen ehrenamtlichem Engagement und betrieblicher Notwendigkeit. Die intensive Gremienarbeit, insbesondere im Ausschuss, erwies sich als tragfähige Grundlage zur Entscheidungsfindung, insbesondere bei Fragen zur Beitragserhebung, Gebührenordnung oder Vertragsgestaltung. Allerdings wurde deutlich, dass Entscheidungsprozesse ohne klare Kommunikationsstrukturen und Rückkopplungen schnell ins Stocken geraten können.

Eine wesentliche Erkenntnis betrifft den Umgang mit Konflikten - Klare Rollenbeschreibungen, transparente Kommunikation und eine professionelle Moderation interner Auseinandersetzungen sind kein „Add-on“, sondern Grundvoraussetzung für eine belastbare Organisationsstruktur. Künftig sollten für solche Prozesse weitere externe Moderations- oder Mediationsangebote fest eingeplant werden.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit und regionale Sichtbarkeit

Die Öffentlichkeitsarbeit war ein zentraler Bestandteil des Projekts zum Aufbau der Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Kontakt zu Presse und interessierter Öffentlichkeit wurde vom Biosphärengebiet übernommen. Dies trug wesentlich dazu bei, sowohl potenzielle Mitglieder als auch die interessierte Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren, Vertrauen in die neue Struktur aufzubauen und die Idee einer regional verankerten, tierschutzwürdigen Schlachtung breit bekannt zu machen.

Bereits im Vorfeld der Auftaktveranstaltung am 25. Oktober 2023 wurde öffentlichkeitswirksam für das Projekt geworben. In einer Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen wurde das große Interesse an der Veranstaltung hervorgehoben: „An der Auftaktveranstaltung am 25. Oktober 2023 nahmen rund 60 interessierte Landwirtschaftsbetriebe und Metzgereien teil“. Die Information zur

Veranstaltung sowie das entsprechende Formular wurden zudem online auf der Website des Biosphärengebiets veröffentlicht.

Ein halbes Jahr später folgte die nächste bedeutende Meldung: „Ende April 2024 hat sich der Verein ‚Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb‘ gegründet. Damit wurde ein weiterer wichtiger Schritt zum Erhalt des Westerheimer Schlachthauses vollzogen“. Die Mitteilung betonte den gemeinwohlorientierten Charakter des Projekts und stellte die geplante Betriebsform, inklusive mobiler Schlachtungen, in den Vordergrund.

Ein weiterer Meilenstein war die Unterzeichnung des Pachtvertrags mit der Gemeinde Westerheim im September 2024. In der zugehörigen Pressemitteilung heißt es: „Ich gratuliere der Schlachtgemeinschaft herzlich zum einstimmigen Gemeinderatsbeschluss und freue mich, dass der Verein nun in unserem Schlachthaus starten kann“, so Bürgermeister Hartmut Walz. Der Verein kündigte an, „erstmals in der Region auch die teilmobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb anzubieten“.

Die Sichtbarkeit der Initiative wurde zusätzlich durch die Einrichtung einer eigenen Unterseite auf der Internetpräsenz des Biosphärengebiets Schwäbische Alb erhöht (<https://www.biosphaerengebiet-alb.de/projekte/detail/schlachtgemeinschaft>).

Die durchgehend medienwirksame Begleitung des Projekts unterstreicht, wie bedeutend eine transparente Kommunikation und gezielte Öffentlichkeitsarbeit für das Vertrauen in neue regionale Versorgungsstrukturen ist. Die Kombination aus Medienarbeit, direkter Kommunikation und digitaler Präsenz hat maßgeblich zur regionalen Verankerung und Akzeptanz der Schlachtgemeinschaft beigetragen.

## 6. Übertragbarkeit: Erfolgsfaktoren, Hindernisse und Empfehlungen

### 6.1 Strukturelle, rechtliche und regionale Voraussetzungen

Die Gründung einer gemeinwohlorientierten Schlachtgemeinschaft ist in hohem Maße abhängig von den strukturellen, rechtlichen und regionalen Rahmenbedingungen. Der Erfolg liegt nicht allein in der Idee oder der technischen Ausstattung, sondern vor allem in einem tragfähigen organisatorischen Fundament, realistischen Einschätzungen des regionalen Bedarfs und in der Fähigkeit, Akteure sinnvoll zu vernetzen.

#### **Infoblock – Essentielle Grundvoraussetzung:**

Eine zentrale Voraussetzung für den Aufbau einer Schlachtgemeinschaft ist das Vorhandensein einer **Schlachtstätte mit gültiger EU-Zulassung** oder zumindest mit erkennbarem **Potential zur EU-Zulassung**. Ohne diese Grundlage ist weder eine rechtssichere Vermarktung noch eine dauerhafte Perspektive für die Gemeinschaft möglich.

Im Hinblick auf die Standortfrage ergeben sich zwei grundsätzliche Szenarien:

### **Neubau einer Erzeuger-Schlachtstätte**

Ein Neubau bietet die Möglichkeit, moderne Anforderungen an Tierwohl, Hygiene und Wirtschaftlichkeit von Beginn an zu berücksichtigen. Allerdings ist dies mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Erfahrungswerte zeigen, dass je nach Größe und technischer Ausstattung Investitionssummen im **hohen sechsstelligen bis niedrigen siebenstelligen Bereich** realistisch eingeplant werden müssen. Diese Kosten stellen für einzelne Betriebe meist eine unüberwindbare Hürde dar.

### **Übernahme bestehender Schlachtstätten**

Eine realistischere Alternative ist häufig die Übernahme bestehender, von Schließung bedrohter **kommunaler Schlachthäuser** oder **privatwirtschaftlicher Metzgereibetriebe mit Schlachtabteilung**. In diesen Fällen sind oft bereits wesentliche Strukturen vorhanden, die durch gezielte Investitionen und Anpassungen an rechtliche Vorgaben wieder nutzbar gemacht werden können. Damit lassen sich Kosten deutlich reduzieren und zugleich vorhandene regionale Kapazitäten im Sinne der Landwirte sichern.

Gerade dieser Weg verdeutlicht die Kernaussage: **Erzeuger nehmen ihr Schicksal selbst in die Hand**. Anstatt nur Erwartungen an Politik oder externe Betreiber zu formulieren, übernehmen sie selbst Verantwortung, bündeln ihre Kräfte in einer Schlachtgemeinschaft und sichern so regionale Schlachtstrukturen langfristig ab.

### **Regionale Ausgangslagen und Bedarfserhebungen**

Zunächst ist zu prüfen, ob es in der jeweiligen Region eine ausreichende Zahl an potenziellen Nutzer für eine gemeinschaftlich betriebene Schlachtstätte gibt. Eine strukturelle Bedarfsanalyse sollte folgende Fragen beantworten:

- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe im Umkreis arbeiten mit eigener Tierhaltung?
- Wie hoch ist der Anteil der Betriebe, die Direktvermarktung betreiben?
- Welche Entfernungen legen die Betriebe derzeit für Schlachtungen zurück?
- Wie hoch ist das tatsächliche und potenzielle jährliche Schlachtaufkommen (aufgeschlüsselt nach Tierarten)?
- Gibt es bestehende kleinere Schlachtbetriebe, die von Schließung bedroht sind oder zur Kooperation bereit wären?

Solche Daten lassen sich z. B. durch Online-Befragungen, telefonische Interviews oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen erheben. Eine weitere wichtige Zielgruppe sind engagierte Bürger, die über Fördermitgliedschaften oder gemeinschaftliches Crowdbutching zur Finanzierung beitragen können. Je nach Region kann auch eine Zusammenarbeit mit Jagdverbänden, Schäfereien oder Bildungsinitiativen sinnvoll sein.

## Trägerstruktur und rechtliche Optionen

Bei der Wahl der passenden Trägerstruktur steht nicht nur die juristische Form im Mittelpunkt, sondern auch die Frage: Welche Rechtsform schafft die größte Akzeptanz, Handlungsfähigkeit und Förderfähigkeit?

Denkbare Modelle sind:

- **Eingetragener Verein (e.V.)**, ggf. mit Gemeinnützigkeit: geeignet für Projekte mit starkem gemeinwohlorientierten Charakter, in denen viele kleine Akteure beteiligt sind. Vereine fördern demokratische Teilhabe, ermöglichen u.U. Spendenbescheinigungen und sind häufig die Grundform für den Aufbau weiterer wirtschaftlicher Strukturen.
- **Genossenschaft (eG)**: sinnvoll bei hoher Kapitalbeteiligung durch Mitglieder und klarer Orientierung auf wirtschaftliche Selbsthilfe. Sie bietet eine starke Verankerung bei den Mitgliedern, ist jedoch mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden.
- **GmbH oder gGmbH**: interessant bei klarer Leitung durch einen kleinen Personenkreis oder wenn externe Investoren eingebunden werden sollen. Eine gGmbH ist steuerbegünstigt, verlangt aber nach sorgfältiger Planung der ideellen und wirtschaftlichen Aktivitäten.
- **Hybridmodelle**: Ein Verein als ideeller Träger (z. B. für Bildungsarbeit, Netzwerkarbeit, Tierschutz) und eine GmbH als wirtschaftlicher Betreiber der Infrastruktur (z. B. Vermarktung, Personal, Logistik) kann ein flexibles Modell darstellen, das sowohl Gemeinnützigkeit als auch wirtschaftliche Tragfähigkeit ermöglicht.

Die Wahl der Rechtsform sollte unbedingt mit juristischer und steuerfachlicher Beratung erfolgen, da insbesondere an die Gemeinnützigkeit strenge Anforderungen gestellt sind. So muss der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb stets klar vom ideellen Bereich getrennt sein – auch buchhalterisch. Gleichzeitig können durch passende Satzungszwecke (z.B. Förderung des Tierschutzes, der Bildung oder der Kultur) neue Förderzugänge erschlossen werden.

## Netzwerke und Kooperationspartner

Ein zentrales Erfolgskriterium ist der Aufbau und die Pflege tragfähiger Netzwerke. Dies umfasst:

- **Landwirtschaftliche Betriebe und Erzeugergemeinschaften**, die als Nutzer oder Lieferanten auftreten.
- **Kommunale Akteure**, etwa Bürgermeister oder Gemeinderäte, die über Grundstücke, Pachtverträge oder Genehmigungen entscheiden.

- **Verbrauchergruppen**, Bürgervereine oder solidarische Landwirtschaftsinitiativen, die Interesse an regionalem Fleisch mit hoher Transparenz haben.
- **Fleischer-Fachschulen und Ausbildungsbetriebe**, die durch Praktika und Weiterbildung zur Nachwuchssicherung beitragen können.
- **Förderinstitutionen**, wie LEADER-Regionen, Biosphärengebiete, Stiftungen oder Programme der Landesentwicklung.
- **Forschungseinrichtungen und Hochschulen**, die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation anbieten können – etwa zu Tierschutzaspekten oder regionalwirtschaftlichen Effekten.

Ein kreatives Beispiel wäre die Integration einer Schlachtgemeinschaft in ein regionales Wertschöpfungsnetzwerk: Die Schlachtstätte liefert Fleisch an Schulmensen, Kantinen oder Dorfläden, die wiederum an Bildungsinitiativen zur Ernährung und Regionalität gekoppelt sind.

### **Empfehlungen zur Übertragbarkeit**

- **Nicht zu klein denken:** Wer eine Schlachtstätte ausschließlich für einen bestehenden Kreis von Akteuren plant, riskiert schnell eine Unterauslastung. Stattdessen sollten Schnittstellen zur Region geschaffen und weitergedacht werden – z.B. über Dienstleistungen für Dritte, Schulungsangebote, Verarbeitungspartnerschaften.
- **Vernetzte Strukturen stärken:** Eine Initiative sollte nicht isoliert gedacht werden, sondern als Teil eines regionalen Ernährungssystems. Kooperation mit Vermarktungsinitiativen, gastronomischen Betrieben oder Bürgerprojekten erhöht die Wirkkraft.
- **Rechtsform strategisch wählen:** Wer langfristig erfolgreich sein möchte, sollte frühzeitig die spätere Entwicklung mithalten – etwa den Übergang von einem Verein zu einer GmbH oder die Ergänzung um eine Genossenschaft zur Kapitalbeteiligung.
- **Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Behörden:** Insbesondere das Veterinäramt und die Gewerbebehörden sollten von Anfang an einbezogen werden. So lassen sich Genehmigungsfragen frühzeitig klären.

## **6.2 Organisation, Projektsteuerung und Finanzierung**

Die Gründung einer regionalen Schlachtgemeinschaft ist weit mehr als ein bauliches oder juristisches Vorhaben – sie ist ein komplexes Organisations- und Kommunikationsprojekt mit hoher Dynamik. Die langfristige Tragfähigkeit eines solchen Zusammenschlusses hängt nicht zuletzt davon ab, wie klar Zuständigkeiten definiert, Entscheidungswege gestaltet und finanzielle Ressourcen geplant werden. Dieses Kapitel widmet sich deshalb den drei zentralen Dimensionen: Projektleitung, Moderation und Finanzierung – mit dem Ziel, übertragbare Erfolgsprinzipien und Strategien aufzuzeigen.

## Projektleitung und Koordination: Wer zieht die Fäden?

Der Aufbau einer Schlachtgemeinschaft ist kein Selbstläufer. Vielmehr braucht es eine entschlossene und zugleich sensibel agierende Projektleitung, die den Überblick behält, Konflikte moderiert und die Kommunikation zwischen unterschiedlichen Interessen sichert. In vielen Fällen empfiehlt sich eine externe Begleitung – etwa durch ein spezialisiertes Ingenieur- oder Beratungsbüro. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- **Neutralität gegenüber internen Interessensgruppen**
- **Erfahrung mit vergleichbaren Projekten**
- **Fachliches Know-how in Hygiene, Genehmigungsverfahren, Organisation und Fördermittelmanagement**
- **Kapazitäten für administrative Aufgaben, die Ehrenamtliche überfordern würden**

Für die Übertragbarkeit bedeutet das: Auch kleinere Initiativen sollten prüfen, ob sie externe Projektbegleitung punktuell oder durchgehend einkaufen können – z.B. über kommunale Fördermittel, Regionalentwicklungsinitiativen oder LEADER-Programme. Alternativ kann eine Teilzeit-Stelle für Projektkoordination durch einen Verein oder eine Kommune geschaffen werden. Entscheidender als die konkrete Organisationsform ist die **Verfügbarkeit einer verbindlichen, ressourcenstarken Steuerungsperson**, die sowohl Struktur gibt als auch Freiraum ermöglicht.

## Moderation und Entscheidungsprozesse: Gemeinsam navigieren

Der Aufbau eines gemeinschaftlich getragenen Schlachtbetriebs berührt nicht nur wirtschaftliche und rechtliche Themen, sondern auch persönliche Beziehungen, Wertvorstellungen und Machtfragen. Gerade in Projekten mit vielfältigen Beteiligten (Landwirte, Metzger, Bürger, Kommunalvertreter) ist eine klar strukturierte, gut moderierte Entscheidungsfindung entscheidend für den Erfolg.

Empfehlungen für andere Initiativen:

- **Frühzeitig Gremienstruktur definieren:** Etwa Mitgliederversammlung, Vorstand, Fachbeirat, Ausschuss. Eine gute Struktur enthält sowohl rechtsverbindliche als auch beratende Gremien.
- **Transparente Sitzungsprotokolle führen:** Entscheidungen und Hintergründe schriftlich dokumentieren und für alle Beteiligten zugänglich machen.
- **Konfliktpotenziale nicht tabuisieren:** Besonders in der Anfangszeit braucht es einen geschützten Rahmen für offene Diskussionen. Externe Moderatoren können dabei helfen, Spannungen frühzeitig zu bearbeiten.
- **Verlässlichkeit in der Kommunikation sichern:** Ein gemeinsamer E-Mail-Verteiler, ein geteilter Kalender, ein digitaler Ablageort schaffen Orientierung und reduzieren

Missverständnisse und beugen der Entwicklung von informellen Parallelstrukturen vor.

- **Sich Zeit für informelle Gespräche nehmen:** Gemeinsame Arbeitsdienste, Exkursionen oder Feste fördern den Teamgeist und das gegenseitige Verständnis – nicht zu unterschätzen bei gemeinschaftlichen Projekten mit hoher emotionaler Bindung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Akteure in frühen Projektphasen eher bereit sind, Zeit zu investieren und Verantwortung zu übernehmen – diese Phase gilt es aktiv zu nutzen, um nachhaltige Strukturen aufzubauen. Spätere Ermüdung oder Überforderung kann durch **klare Aufgabenverteilung, Anerkennungskultur und funktionierende Rückzugsoptionen** abgedeckt werden.

## Finanzierung und Fördermittel: Zwischen Idealismus und Realismus

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Schlachtgemeinschaft steht und fällt mit der Finanzierung des Aufbaus und der Anlaufphase. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

1. **Investitionskosten** (Gebäude, Sanierung, Ausstattung, mobile Technik)
2. **Anschubfinanzierung** (Projektbegleitung, Schulung, Öffentlichkeitsarbeit)
3. **Laufenden Betriebskosten** (Personal, Energie, Entsorgung, Rücklagen, Versicherung)

Es empfehlen sich folgende Finanzierungssäulen:

### a) Mitgliedsbeiträge und Einlagen:

Regelmäßige Beiträge (ggf. gestaffelt nach Nutzung) sowie einmalige Kapitaleinlagen schaffen Eigenmittel und binden Nutzer emotional.

### b) Fördermittel:

Förderprogramme wie LEADER, Regionalbudget, Agrarinvestitionsförderung, kommunale Strukturförderung oder Stiftungen bieten oft hohe Zuschüsse (30–80 %), verlangen jedoch Vorfinanzierung, Projektanträge, Nachweise. Ein Förderkalender sollte Teil der Projektplanung sein.

### c) Privatdarlehen und Genussrechte:

Gerade in der Vorfinanzierung von Förderprojekten können Privatdarlehen von Mitgliedern hilfreich sein. Alternativ sind Zeichnungsscheine für Genussrechte ein modernes Instrument, das auch juristisch sichere Beteiligungen ohne Eigentumsübertragung ermöglicht.

### d) Zusatzeinnahmen:

Ein kreativer Mix kann zur Finanzierung beitragen: Schlachtfeste, Crowdbutching, Wurstabos, Spendenaktionen, Veranstaltungen zur Verbraucherbildung. Auch die Vermietung von Infrastruktur (z. B. Kühlanhänger) ist denkbar – vorausgesetzt sie ist rechtlich abgesichert.

#### e) Kommunale oder gemeinnützige Anschubhilfen:

Insbesondere Gemeinden mit Interesse an regionaler Wertschöpfung können Pachtverträge günstig gestalten, Baumaßnahmen bezuschussen oder in Gründungsphasen personell unterstützen.

#### Fazit: Empfehlungen zur Übertragbarkeit

- **Von Anfang an einen Finanz- und Förderplan erarbeiten**, der mit realistischen Szenarien rechnet (Worst-Case / Best-Case).
- **Haushaltsdisziplin etablieren**: Keine unnötigen Fixkosten, regelmäßige Liquiditätsplanung, frühzeitiger Aufbau von Rücklagen.
- **Kontinuität in der Projektsteuerung sichern** – durch klare Rollen, verlässliche Abläufe und ggf. institutionelle Trägerpartnerschaft (z. B. Gemeinde, Verein, Stiftung).
- **Entscheidungsprozesse vereinfachen, aber nicht entdemokratisieren**: Klare Kriterien, wer über was entscheidet, und wann Beteiligung notwendig ist.
- **Ressourcen schonen**: Ehrenamtlich getragene Projekte brauchen Zeit, Geduld – und gelegentlich professionelle Unterstützung.

### 6.3 Neubau vs. Bestandsgebäude

Bei der Planung und Umsetzung einer regionalen Schlachtstruktur stellt sich sehr früh die grundlegende Frage: Soll auf eine bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden, oder ist ein Neubau notwendig? Diese Entscheidung beeinflusst nicht nur die ökonomischen Rahmenbedingungen, sondern auch Genehmigungsprozesse, Zeitschienen und die spätere Betriebsorganisation. In der Praxis zeigt sich, dass beide Varianten mit spezifischen Vor- und Nachteilen verbunden sind, die bei einer Übertragung auf andere Regionen differenziert betrachtet werden müssen.

#### Vor- und Nachteile: Abwägung zwischen Bestand und Neubau

**Bestandsgebäude bieten in vielen Fällen eine pragmatische, kosteneffiziente Lösung.** Vor allem in ländlichen Räumen finden sich noch zahlreiche kleinere Schlachttäten, die aus historischen Gründen bestehen, teilweise in kommunaler Hand sind und eine gewisse Grundausstattung aufweisen. Ihr Weiterbetrieb kann – bei ausreichender Bausubstanz und technischer Eignung – eine enorme Zeit- und Kostenersparnis bedeuten. Ein zentraler Vorteil ist dabei die schnellere Aktivierung: Während ein Neubau häufig mehrere Jahre Vorlauf benötigt, können Bestandsgebäude mit deutlich kürzeren Fristen betriebsbereit gemacht werden. Auch aus Gründen der Regionalentwicklung und des kulturellen Erbes kann die Revitalisierung solcher Gebäude einen positiven Impuls setzen.

**Allerdings stoßen Bestandsgebäude oft an funktionale Grenzen.** Die vorhandene Raumstruktur, veraltete Technik oder fehlende Möglichkeiten zur Integration mobiler Schlachttechnik können Modernisierungsmaßnahmen notwendig machen, die dann

wiederum unerwartete Kosten verursachen. Auch energetische Anforderungen oder hygienerechtliche Auflagen (z. B. im Rahmen der EU-Zulassung) können den Umbau in die Länge ziehen oder wirtschaftlich unattraktiv machen. Nicht zuletzt kann es bei einer neuen Nutzung zu Interessenskonflikten mit dem bisherigen Eigentümer oder den Anwohnern kommen, etwa bei Fragen der Lärmbelastung oder Geruchsemisionen.

**Ein Neubau hingegen bietet maximale Freiheit in der Konzeption.** Moderne Anforderungen an Tierschutz, Hygiene, Energieeffizienz und Arbeitsabläufe lassen sich von Beginn an berücksichtigen. So kann etwa die Kombination von stationärem Schlachthaus mit mobiler Einheit gleich integriert und räumlich organisiert werden. Auch betriebswirtschaftlich ist ein Neubau über die langfristige Nutzung hinweg häufig besser kalkulierbar. Die langfristigen Betriebskosten lassen sich durch moderne Technik senken, bauliche Synergien (z. B. mit einer Direktvermarktungseinheit) lassen sich bereits in der Planung vorsehen.

**Dem stehen jedoch hohe Einstiegshürden gegenüber:** Die Investitionskosten sind beträchtlich, nicht selten liegt die Finanzierungsschwelle im siebenstelligen Bereich. Die Genehmigungsprozesse – insbesondere im Bau- und Emissionsrecht – sind langwierig und mit hohen Unsicherheiten behaftet. In vielen Fällen sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – etwa das Aufkommen an zu schlachtenden Tieren – nicht planungssicher genug, um ein solches Risiko zu tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine verlässlichen Zusagen von Direktvermarktern oder Metzgern vorliegen.

### **Genehmigungsfragen: Eine Herausforderung in beiden Fällen**

Sowohl beim Neubau als auch beim Umbau eines Bestandsgebäudes ist die **klare Kommunikation mit den zuständigen Behörden** unerlässlich. Frühzeitige Abstimmungen mit dem Veterinäramt, der unteren Baurechtsbehörde sowie – bei mobiler Schlachtung – dem Regierungspräsidium oder Landesministerium können spätere Verzögerungen vermeiden.

Besonders bei Bestandsgebäuden empfiehlt sich eine strukturierte **Machbarkeitsanalyse**, in der unter anderem folgende Punkte geprüft werden:

- Besteht bereits eine gültige oder reaktivierbare EU-Zulassung?
- Welche baulichen Anpassungen wären für eine neue Zulassung notwendig?
- Gibt es Nutzungskonflikte oder Einschränkungen (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz)?
- Welche Anforderungen ergeben sich aus Arbeitsstättenverordnung oder Brandschutz?

Bei einem Neubau sind dagegen **komplexe Verfahren der Bauleitplanung** und Umweltprüfung zu erwarten, insbesondere wenn ein neuer Standort im Außenbereich erschlossen werden soll. Gerade hier zeigt sich die Notwendigkeit, von Anfang an eine erfahrene Fachplanung sowie rechtliche Beratung einzubeziehen.

## Wirtschaftlichkeit: Investitionsbedarf und Betriebskosten im Blick

Für eine objektive Entscheidung sind umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnungen unerlässlich. Sie müssen sowohl die **Investitionskosten (inkl. Ausstattung, Planung, Genehmigung)** als auch die **laufenden Betriebskosten (Energie, Wartung, Personal, Pacht etc.)** erfassen. Auch Szenarienrechnung – etwa für verschiedene Auslastungsgrade oder Fördermittelvarianten – ist sinnvoll.

**Förderprogramme spielen eine zentrale Rolle:** Bei Umbauten lassen sich häufig Programme wie das LEADER-Programm, das Regionalbudget oder gezielte Investitionshilfen von Landwirtschaftsministerien nutzen. Neubauten können in manchen Bundesländern über spezielle Agrarinvestitionsförderungen (z.B. AFP) bezuschusst werden – jedoch meist nur, wenn ein betriebswirtschaftlich tragfähiges Konzept vorliegt und Eigenmittel nachgewiesen werden.

**Tipp aus der Praxis:** In vielen Fällen empfiehlt sich ein modularer Ansatz. Zunächst kann ein Bestandsgebäude reaktiviert und betriebsfähig gemacht werden. Parallel wird ein mittel- bis langfristiges Konzept für einen möglichen Neubau entwickelt – inklusive Standortprüfung, Flächensicherung und Förderanträgen. So bleibt die Versorgung gewährleistet und die Entwicklung kann schrittweise angepasst werden.

## 6.4 Personal – Fachkräfte gewinnen, qualifizieren, halten

Der Aufbau und Betrieb einer regionalen Schlachtstätte steht und fällt mit dem Faktor Mensch. So überzeugend Konzepte auf dem Papier sein mögen: Ohne engagiertes, qualifiziertes und verlässliches Personal lässt sich weder tierschutzgerechtes Schlachten noch wirtschaftlich tragfähiger Betrieb realisieren. Gerade in Zeiten von Fachkräftemangel und gesellschaftlichem Wertewandel ist die Sicherung von Personal zu einer der größten Herausforderungen für Schlachtgemeinschaften geworden – und zugleich zu einer der wichtigsten Stellschrauben für ihre Zukunftsfähigkeit.

### Gewinnung von Personal: neue Wege denken

Klassische Wege der Personalsuche – etwa Stellenanzeigen in Fachzeitschriften oder auf Jobportalen – greifen in diesem Bereich oft zu kurz. Viele potenzielle Fachkräfte sind nicht aktiv auf Jobsuche oder fühlen sich von herkömmlichen Ausschreibungen nicht angesprochen. Erfolgversprechender sind kreative, beziehungsorientierte Ansätze:

- **Persönliche Ansprache im regionalen Umfeld:** Etwas durch Besuche bei Metzgereien, Direktvermarktern oder Ausbildern in Berufsschulen.
- **Kontaktpflege mit Ausbildungsbetrieben und Fachschulen:** Gerade junge Metzger sind offen für neue, sinnstiftende Arbeitsformen – wenn ihnen Gestaltungsräume und Entwicklungsperspektiven geboten werden.

- **Direktansprache auf Fachveranstaltungen, Messen und Märkten:** Sichtbarkeit schafft Vertrauen.
- **Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben:** In vielen Betrieben gibt es Mitarbeitende mit Erfahrung in Hausschlachtung oder Tierverarbeitung, die sich weiterqualifizieren lassen.
- **Integration von Quereinsteiger:** Durch modulare Qualifizierungen, Hospitationen und handwerkliche Schulung können neue Zielgruppen angesprochen werden – etwa handwerklich versierte Menschen mit Interesse an Lebensmitteln, Tierschutz oder Regionalentwicklung.

Eine große Chance liegt in der **Verknüpfung von Idealismus und Beruflichkeit**: Menschen, denen Tierschutz, kurze Wege, Regionalität und handwerkliche Qualität ein Anliegen sind, können sich für eine solche Tätigkeit begeistern – wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

### Qualifizierung und Weiterbildung: Kompetenz aufbauen

Für kleine und neue Schlachtgemeinschaften ist es unrealistisch, vom Start weg vollständig ausgebildete Metzger in Festanstellung zu finden. Vielmehr braucht es flexible Modelle:

- **Schulung von Mitarbeitenden aus landwirtschaftlichen Betrieben**, die ohnehin regelmäßig schlachten (mit entsprechenden Modulen in Hygiene, Betäubung, Dokumentation).
- **Fortbildung von Quereinsteigern**, die eine Perspektive im Lebensmittelhandwerk suchen.
- **Teilzeit- und Honorarverträge**, mit klar definierten Aufgabenbereichen und geregelten Zuständigkeiten – z. B. für Betäubung, Entblutung, Dokumentation oder Reinigung.
- **Anerkennung informeller Kompetenzen**: Oft verfügen Menschen über jahrelange praktische Erfahrung ohne formellen Abschluss. Mit entsprechenden Einarbeitungskonzepten und Zertifikatskursen kann diese Erfahrung produktiv gemacht werden.

Denkbar ist auch der Aufbau einer **regionalen Qualifizierungsplattform**: Ein Schlachthaus oder ein Netzwerk mehrerer kleiner Initiativen könnte in Zusammenarbeit mit Kammern oder Berufsschulen gezielte Schulungen anbieten – z. B. zu mobiler Schlachtung, Fleischhygiene, EU-Zulassung, Tierschutztransport oder handwerklicher Verarbeitung.

Ein systematisches Onboarding neuer Mitarbeitender – inklusive Hygieneschulung, Arbeitsplatzbeschreibung, Verantwortungsabgrenzung und Sicherheitsunterweisung – ist Voraussetzung für Verlässlichkeit und Qualität.

## Bindung und Arbeitsbedingungen: Vertrauen schaffen

Gerade bei einem so sensiblen Arbeitsfeld wie der Schlachtung ist die **emotionale Stabilität und das Vertrauen im Team** ein entscheidender Faktor. Die Arbeit mit lebenden Tieren, die Einhaltung ethischer Standards und der persönliche Anspruch der Beteiligten verlangen nicht nur fachliche, sondern auch menschliche Passung.

Wichtige Elemente zur Bindung von Personal:

- **Faire und transparente Vergütung**, möglichst auch bei Honorarkräften. Zusätzlich: Erstattung von Fahrtkosten, Bereitschaftszuschläge, bezahlte Fortbildungen.
- **Respektvoller Umgang und Einbindung in Entscheidungsprozesse** – auch Metzger wollen gehört werden.
- **Sinnvermittlung**: Wer versteht, warum seine Arbeit wichtig ist, bleibt länger motiviert.
- **Flexibilität und Planbarkeit**: Verlässliche Einsatzpläne, Möglichkeit zur Mitgestaltung der Arbeitszeiten, Kompensation bei Mehrarbeit.

Gerade in kleinen Betrieben mit flachen Hierarchien ist die emotionale Bindung oft stärker als in großen Unternehmen – das kann gezielt als Vorteil genutzt werden.

## Übertragbare Modelle: Wie andere es schaffen könnten

Für andere Regionen lassen sich folgende Modelle übertragen oder weiterentwickeln:

1. **Partnerschaften mit Ausbildungsbetrieben**: Junge Metzger können zeitweise im Schlachthaus mitarbeiten – ggf. mit Unterstützung durch einen erfahrenen Kollegen.
2. **Kooperationsmodell mit freiberuflichen Metzger**: Diese bringen ihre Kompetenz projektweise ein, ohne Festanstellung – benötigen aber gute Ausstattung, Versicherung und verlässliche Bezahlung.
3. **Metzger auf Rädern**: Eine mobile Einheit mit Personal, die in mehreren Schlachtstätten in der Region tätig ist – getragen durch einen Verein oder eine Genossenschaft.
4. **Regionale Poollösungen**: Aufbau eines Personalpools, der je nach Bedarf an verschiedene Standorte ausgeliehen wird – vergleichbar mit Pflegepools im Gesundheitswesen.
5. **Eigene Ausbildungsinitiativen**: Mittel- bis langfristig könnte eine Schlachtgemeinschaft in Kooperation mit Berufsschulen oder Bildungswerken eigene Ausbildungskapazitäten schaffen – etwa durch Praktikumsplätze, Fachmodule oder Tageskurse.

## Fazit: Personal als zentrales Zukunftsthema

Die Frage des Personals ist weit mehr als eine operative Herausforderung – sie ist eine **strategische Kernfrage** jeder regionalen Schlachtstruktur. Wer heute Menschen für diese anspruchsvolle, aber sinnstiftende Tätigkeit gewinnt, legt den Grundstein für die Zukunft des handwerklichen Schlachtens.

Empfehlungen:

- Personalfragen **nicht ans Ende der Planung** stellen – sondern von Anfang an mitdenken.
- Netzwerke zu Fachschulen, Handwerkskammern und landwirtschaftlichen Betrieben aufbauen und pflegen.
- Kreative, niedrigschwellige Wege in der Personalgewinnung beschreiten.
- Weiterbildung als laufenden Prozess organisieren – nicht als einmalige Maßnahme.
- Bindung durch Kultur, nicht nur durch Verträge: Ein gutes Team entsteht durch Haltung, nicht durch Paragraphen.

## 6.5 Mobile Schlachtung: Rahmenbedingungen und Praxistipps

Die mobile Schlachtung gilt als zukunftsweisende Alternative zur herkömmlichen stationären Schlachtung – insbesondere in Regionen, in denen Transportwege lang sind, Infrastruktur fehlt oder besondere Ansprüche an Tierschutz und Fleischqualität bestehen. Sie ermöglicht das stressarme Schlachten von Tieren direkt auf dem Hof oder in unmittelbarer Nähe, unter Einhaltung aller hygienischer Standards. Gleichzeitig ist sie komplex in der Umsetzung, technisch anspruchsvoll und rechtlich streng geregelt. Dieses Kapitel zeigt auf, welche Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, welche technischen und wirtschaftlichen Überlegungen anzustellen sind – und welche Konsequenzen sich daraus für regionale Schlachtinitiativen ergeben.

### Rechtlicher Rahmen: Was gilt es zu beachten?

Die mobile Schlachtung unterliegt denselben lebensmittelrechtlichen und tierschutzrechtlichen Anforderungen wie stationäre Anlagen – und zusätzlich einer Reihe spezieller Regelungen. Grundlage ist insbesondere:

- **Verordnung (EG) Nr. 853/2004:** Sie regelt die hygienischen Anforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs. Die mobile Schlachtung regelt das Kapitel VI a des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- **Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV):** Sie definiert die zulässigen Betäubungs- und Schlachtmethoden.
- **Tier-LMHV (Tierische Lebensmittelhygieneverordnung)** sowie das **IfSG** (Infektionsschutzgesetz).

- **EU-Zulassungspflicht**, sofern die erzeugten Produkte in Verkehr gebracht (verkauft) werden sollen.

Eine mobile Schlachteinheit gilt rechtlich als Teil einer EU-zugelassenen Schlachtstätte. Das bedeutet: Der Anhänger oder Container muss eindeutig einer festen Adresse bzw. einem Unternehmen zugeordnet werden und ist nur als Erweiterung einer zugelassenen Schlachtstätte nutzbar. Die Verwendung mehrerer mobiler Einheiten erfordert jeweils eine Erweiterung der Zulassung. Eine Schlachtung am Feldrand, ohne dass das Tier anschließend in eine EU-zugelassene Schlachtstätte verbracht und dort weiterverarbeitet wird, ist nicht zulässig. Fleisch darf nur dann verkauft werden, wenn die Schlachtstätte über eine gültige EU-Zulassung verfügt. Es gibt auch Konzepte zur vollmobilen Schlachtung, die in umgebauten Containern oder in Lastwagen-Aufliegern stattfinden. Diese sind in Deutschland wegen der hohen Auflagen an Hygiene und der notwendigen Trennung reiner und unreiner Arbeitsschritte noch sehr selten. Wir gehen deshalb im Weiteren nur auf die teilmobile Schlachtung ein.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gab 2025 einen Leitfaden zur mobilen Schlachtung heraus, abrufbar unter:  
[https://lw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents\\_E940518411/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Fachrecht/BW\\_Leitfaden\\_Schlachtung\\_aktuell.pdf](https://lw.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E940518411/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Fachrecht/BW_Leitfaden_Schlachtung_aktuell.pdf)

Darin befinden sich auch Muster zur Antragstellung sowie Informationen zum Aufbau und Betrieb einer mobilen Schlachteinheit. Wenn die mobile Schlachtung umgesetzt werden soll, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme zum zuständigen Veterinäramt ratsam. Das ortsansässige Veterinäramt bescheinigt die Eignung der mobilen Schlachteinheit in einem formlosen Schreiben. Dies ist die Grundvoraussetzung, um dann ein Nutzungskonzept und eine Vereinbarung zwischen dem Schlachtbetrieb und dem jeweiligen Landwirt zu erstellen. Jeder landwirtschaftliche Betrieb benötigt dann ein eigenes Nutzungskonzept.

Es ist auch möglich, dass der landwirtschaftliche Betrieb und der Schlachtbetrieb nicht im selben Landkreis liegen. In diesem Fall müssen die jeweiligen Veterinärämter jeweils eine Kopie der Antragsunterlagen erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf der Genehmigung möglich ist.

## Betriebswirtschaftliche Aspekte: Chancen und Herausforderungen

Mobile Schlachtung ist nicht nur ein technisches, sondern auch ein wirtschaftliches Thema. Die Einsparung langer Tiertransporte und die Verbesserung der Fleischqualität stehen auf der Habenseite – ebenso wie eine höhere emotionale Akzeptanz bei Landwirten und Verbrauchern. Demgegenüber stehen Investitions-, Wartungs- und Personalkosten, die sich nur bei ausreichender Auslastung decken lassen.

Wirtschaftlich erfolgreiche Modelle zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- **Planbare, regelmäßige Einsätze** (z. B. 1–2 Tage pro Woche)
- **Gebündelte Nutzung durch mehrere Betriebe**
- **Vermarktung über höhere Qualität und Storytelling** (z. B. Weideschuss, stressfreie Schlachtung)

Eine solide Kalkulation sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

- Personalkosten für Schlachter, Helfer
- Höhere Veterinärkosten, da der amtliche Tierarzt bei der Betäubung und Entblutung persönlich anwesend sein muss und in dem Fall einen Stundensatz berechnen darf (anstatt einer Pauschale pro Tier)
- Anfahrtskosten und Rüstzeiten
- Reinigung, Wartung und Desinfektion
- Versicherung und ggf. Leasing- oder Abschreibungsarten

### **Fazit: Mobile Schlachtung als Baustein einer zukunftsfähigen Struktur**

Mobile Schlachtung ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung zu stationären Lösungen – besonders dort, wo Tiertransporte reduziert, Tierschutz verbessert und handwerkliche Qualität gesichert werden sollen. Richtig eingesetzt, kann sie emotionale Bindung, regionale Wertschöpfung und handwerkliches Selbstverständnis stärken.

Sie ist aber kein Selbstläufer. Sie verlangt Engagement, Know-how, Geduld und Koordination. Wer diese Voraussetzungen schafft, kann mit mobiler Schlachtung einen echten Mehrwert für Landwirte, Verbraucher und das Gemeinwohl erzeugen.

## **6.6 Erfolgsfaktoren & Stolpersteine**

Der Aufbau einer regionalen Schlachtgemeinschaft ist ein ambitioniertes Unterfangen. Er verlangt nicht nur Fachwissen, Planungssicherheit und finanzielle Ressourcen – sondern vor allem Durchhaltevermögen, gemeinschaftliches Handeln und eine klare gemeinsame Vision. Viele Projekte scheitern nicht an der Technik, sondern an zwischenmenschlichen oder strukturellen Hürden. Gleichzeitig gibt es Faktoren, die über alle Unterschiede hinweg immer wieder zum Erfolg beitragen. Dieses Kapitel fasst zentrale Erkenntnisse zusammen, die anderen Initiativen Orientierung und Halt geben können.

### **Was unbedingt bedacht werden sollte: Erfolgsfaktoren**

#### **1. Klare Zielsetzung und gemeinsames Leitbild**

Ein Projekt braucht ein „Warum“, das über Wirtschaftlichkeit hinausgeht. Ob Tierschutz, regionale Wertschöpfung oder handwerkliche Tradition: Ein gemeinsames Leitbild schafft

Identifikation und erleichtert Entscheidungen. Es dient als Kompass in schwierigen Situationen.

## **2. Verbindliche Beteiligung statt unverbindlicher Sympathie**

Erfolgreiche Initiativen zeichnen sich dadurch aus, dass ein Kernteam verbindlich Verantwortung übernimmt. Wer lediglich „mitredet“, aber nicht „mitträgt“, kann langfristig zur Belastung werden. Frühzeitig klare Rollen und Aufgabenverteilungen schaffen – idealerweise schriftlich fixiert.

## **3. Geduldiger Aufbau von Vertrauen**

Gerade wenn unterschiedliche Milieus zusammenkommen (Landwirtschaft, Handwerk, Verwaltung, Zivilgesellschaft), braucht es Zeit, um ein belastbares Miteinander zu entwickeln. Vertrauen entsteht durch Verlässlichkeit, Transparenz und geteilte Erfahrung – nicht durch Eile.

## **4. Realistische Zeit- und Ressourcenplanung**

Viele Projekte unterschätzen den Aufwand – insbesondere im Bereich Genehmigungen, Kommunikation und Personal. Besser ist es, Puffer einzuplanen und schrittweise zu wachsen, statt sich zu überfordern.

## **5. Frühzeitige Einbindung von Behörden und externem Fachwissen**

Veterinäramt, Gewerbebehörde, Steuerberatung, Förderstellen – wer früh auf Austausch setzt, verhindert später böse Überraschungen. Auch externe Moderation kann helfen, verhärtete Strukturen aufzulösen und neue Impulse zu geben.

## **6. Wirtschaftlichkeit mit Augenmaß**

Es muss sich nicht alles sofort rechnen – aber langfristig tragfähig sein. Wichtig sind realistische Nutzungsannahmen, saubere Kalkulationen und die Bereitschaft zur laufenden betriebswirtschaftlichen Steuerung. Ehrenamt ist kein Ersatz für professionelle Strukturen.

## **7. Sichtbarkeit und Kommunikation**

Ein transparent kommuniziertes Projekt schafft Vertrauen – intern wie extern. Newsletter, Öffentlichkeitsarbeit, Führungen, Schlachtfeste oder Schulungen machen die Initiative sichtbar und binden Unterstützer.

## **Welche Hürden realistisch auftreten können: Stolpersteine**

### **1. Persönliche Konflikte und Machtfragen**

Gerade in kleinen Gruppen führen unklare Erwartungen oder persönliche Verletzungen schnell zu Spannungen. Wer moderierende Rollen übernimmt, sollte konfliktfähig und neutral sein – oder von außen unterstützt werden. Eine gute Satzung kann helfen, Eskalationen vorzubeugen.

### **2. Überforderung durch Komplexität**

Von HACCP-Dokumentation über Fördermittel bis zur Betriebsorganisation: Viele Themen

sind komplex und können ehrenamtliche Strukturen überfordern. Externe Beratung, Tools zur Projektsteuerung oder geteilte Zuständigkeiten wirken dem entgegen.

### **3. Fehlende Verbindlichkeit bei Mitarbeitenden**

Wenn Aufgaben nicht übernommen oder Absprachen nicht eingehalten werden, entsteht Frust bei den - oft wenigen - Engagierten. Klare Vereinbarungen, Feedbackkultur und Anerkennung können helfen, diese Dynamik zu brechen.

### **4. Finanzierungslücken und Liquiditätsprobleme**

Vor Allem Förderprojekte sind meist nachschüssig finanziert – was kurzfristig zu Engpässen führt. Ohne Rücklagen oder Zwischenfinanzierungen können sich kurzfristige Liquiditätsprobleme schnell zu einer Bedrohung für das gesamte Projekt auswachsen.

### **5. Unrealistische Erwartungen an die Auslastung**

Wer glaubt, mit wenigen Nutzern einen Betrieb wirtschaftlich führen zu können, wird oft enttäuscht. Nur durch realistische Annahmen und aktives Nutzungsmanagement (z.B. Online-Kalender, Vorausplanung) lässt sich ein stabiler Betrieb organisieren.

### **6. Bürokratische Hürden**

Die Anforderungen an Hygiene, Dokumentation, Personalverantwortung und Umweltauflagen sind hoch. Wer dies unterschätzt oder verzögert angeht, gefährdet den gesamten Prozess. Frühzeitige Schulung, Beratung und professionelle Unterstützung sind essenziell.

## 7. Zusammenfassung & Ausblick

### Kernerkenntnisse

Der Aufbau einer Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zeigt exemplarisch, welche Potenziale, aber auch welche Herausforderungen mit der Gründung einer gemeinwohlorientierten Schlachtstruktur verbunden sind. Innerhalb von rund eineinhalb Jahren wurde ein kommunales Schlachthaus aus dem drohenden Stillstand in eine neue Trägerschaft überführt. Dies gelang durch ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement, eine klare Rollenverteilung und die enge Zusammenarbeit mit Fachstellen wie dem Veterinäramt, Fördermittelgebern sowie dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb und der beauftragten Projektbegleitung.

Ein zentrales Moment des Erfolgs war der Aufbau eines starken Planungsteams, das mit hoher Motivation und unterschiedlichen Fachkompetenzen zusammenarbeitete. Gleichzeitig wurde deutlich: Die Stabilität eines solchen Vereins hängt stark von verlässlichen Schlüsselpersonen ab – insbesondere in handwerklich geprägten Strukturen wie dem Metzgerhandwerk. Ein Ausfall oder Rückzug zentraler Personen kann den gesamten Betrieb gefährden und bringt erhebliche organisatorische Herausforderungen mit sich.

Infrastruktur, Ausstattung, Mitgliedergewinnung, Finanzierung, EU-Zulassung, Personal – alle Themen mussten in einem eng getakteten Zeitplan bewältigt werden. Besonders hervorzuheben ist die Vielseitigkeit der Aufgaben: Neben baulichen Maßnahmen, rechtlichen Fragen und technischen Investitionen war auch der Aufbau eines tragfähigen Geschäftsmodells notwendig, das auf gemeinschaftlicher Verantwortung und solider Finanzierung basiert.

### Handlungsempfehlungen

Aus der intensiven Begleitung des Projekts lassen sich folgende Empfehlungen für künftige Initiativen ableiten:

- Frühe Klärung der Rechtsform und Betriebsstruktur:** Je nach Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit sollte frühzeitig entschieden werden, ob eine Vereinsstruktur ausreicht oder eine GmbH-Gründung sinnvoll ist. Die gewählte Rechtsform hat Auswirkungen auf Steuerpflichten, Haftungsfragen und Fördermöglichkeiten.
- Verlässliches Metzgerteam sicherstellen:** Die Verfügbarkeit qualifizierten Fachpersonals ist ein limitierender Faktor. Eine frühzeitige Einbindung potenzieller Metzger und ggf. die Kombination aus angestellten und externen Kräften kann die Personalplanung absichern.
- Modularer Aufbau:** Der Betrieb sollte in klaren Phasen aufgebaut werden – etwa zunächst Infrastrukturnutzung, dann mobile Schlachtung, dann ggf.

gemeinschaftliche Vermarktung. So bleibt die Organisation flexibel und handlungsfähig.

4. **Fördermanagement professionalisieren:** Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln ist aufwändig. Hier kann es sinnvoll sein, externe Beratung oder eine zentrale Fachstelle einzubinden.
5. **Transparente Kommunikation und klare Zuständigkeiten:** Vor allem bei ehrenamtlichen Strukturen ist eine gute interne Kommunikation entscheidend. Digitale Tools wie ein Online-Kalender und zentrale Ablagen erleichtern die Zusammenarbeit.
6. **Frühzeitige Bedarfserhebung bei Mitgliedern:** Die jährliche Abfrage der geplanten Tierzahlen dient nicht nur der Planung, sondern auch der Bindung der Mitglieder an den Verein.
7. Begleitung durch ein professionelles Projektmanagement. Je nach Begebenheit kann dies über die berufständische Vertretung gestellt werden. Alternativ bietet sich die Begleitung durch ein erfahrenes externes Fachbüro an.

## Fahrplan zur Gründung einer Schlachtgemeinschaft

Dieser Fahrplan skizziert die wesentlichen Schritte zur Gründung einer regionalen Schlachtgemeinschaft – von der ersten Idee bis zum laufenden Betrieb. Er kann für ähnliche Vorhaben als Leitlinie dienen und sollte je nach Region und Ausgangslage angepasst werden.

### Phase 1: Vorbereitung & Bedarfsklärung

#### 1. Interessen ermitteln

- Informelle Gespräche mit potenziellen Nutzern führen
- Bedarf und Bereitschaft zur Beteiligung abfragen
- Erste Kontaktdaten sammeln

#### 2. Auftaktveranstaltung organisieren

- Projektidee öffentlich vorstellen
- Informationen zu Infrastruktur, Rechtsform, Finanzierung und Mobilschlachtung geben
- Interessensbekundungen einholen

#### 3. Planungsteam bilden

- Engagierte Personen identifizieren und einladen
- Arbeitsgruppen zu Themen wie Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit etc. gründen

---

## **Phase 2: Konzeption & Gründungsvorbereitung**

### **4. Gesellschaftsform wählen**

- Beratung zu Vereinsrecht, Gemeinnützigkeit, Alternativen (GmbH, GbR)
- Entscheidung für eine Rechtsform (z. B. Idealverein mit Option auf spätere Ausgliederung)

### **5. Satzung, Beitragsordnung & Nutzerordnung entwerfen**

- Entwurf anhand von Mustern (s. Anhang) erstellen
- Rücksprache mit Steuerberatung / Vereinsrechtsexpertise

### **6. Infrastruktur klären**

- Schlachthausnutzung/Pacht verhandeln / Businessplan für Neubau und Grundstücksfrage klären
- Zustand prüfen, Investitionen abschätzen
- Förderfähigkeit der Sanierung sichern

### **7. Finanzierung planen**

- Einmalige Einlagen, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Darlehen
- Finanzplan erarbeiten und Rücklagenbedarf berechnen

### **8. Gründungsversammlung einberufen**

- Einladung mit Satzungsentwurf versenden
- Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfer wählen
- Satzung beschließen und vom Amtsgericht beurkunden lassen

---

## **Phase 3: Startphase & Aufbau**

### **9. Eintragung & Formalitäten**

- Eintragung beim Vereinsregister
- Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt
- Eröffnung eines Vereinskontos
- Abschluss von Versicherungen (Betriebshaftpflicht, ggf. Anhängerversicherung)

### **10. Schlachthaus vorbereiten**

- Sanierung, Ausstattung, Reinigung
- Arbeitsdienste organisieren
- Checklisten für Hygiene und Technik erstellen

## **11. EU-Zulassung beantragen**

- Verantwortliche Person benennen
- Zulassungsunterlagen vorbereiten
- Begehung mit Veterinäramt planen

## **12. Terminplanung & Kommunikation**

- Kalenderlösung einrichten
  - Kontaktkanäle mit Mitgliedern (Mail, Website) aufbauen
- 

## **Phase 4: Betriebsaufnahme & Weiterentwicklung**

### **13. Betrieb aufnehmen**

- Erste Schlachttage organisieren
- Rechnungsstellung und Abrechnungssystem etablieren
- Rückmeldungen der Mitglieder einholen

### **14. Öffentlichkeitsarbeit intensivieren**

- Website, Flyer, Veranstaltungen
- Aufbau von Vertrauen und Bekanntheit in der Region

### **15. Evaluation & Weiterentwicklung**

- Prozesse reflektieren: Was läuft gut? Was muss besser werden?
- Mittelfristige Pläne: gemeinsame Vermarktung, neue Angebote, neue Standorte?

## Zukunftsperspektiven

Die im Rahmen des Projekts gegründete „Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Bisophärengebiet Schwäbische Alb“ hat bewiesen, dass auch in strukturschwachen Regionen gemeinwohlorientierte, tragfähige Alternativen zur industriellen Schlachtung aufgebaut werden können. Die nächsten Schritte bestehen darin, die Betriebsabläufe zu stabilisieren, die Auslastung des Schlachthauses weiter zu steigern und die Infrastruktur kontinuierlich zu optimieren.

Gleichzeitig eröffnen sich neue Handlungsfelder: Die Integration mobiler Schlachtung bietet zusätzliche Flexibilität und Tierschutzpotenziale. Auch die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Produkte aus dem eigenen Schlachthaus – etwa durch regelmäßige Direktverkäufe – könnte zur finanziellen Stabilisierung beitragen. Eine schrittweise Professionalisierung durch angestellte Kräfte in Schlüsselpositionen ist ebenso denkbar wie Kooperationen mit benachbarten Initiativen.

Langfristig kann Westerheim Vorbild für andere Regionen sein: Als Blaupause für eine verantwortungsvolle, transparente und bürgernahe Fleischversorgung – mit kurzen Wegen, hoher Qualität und fairen Bedingungen für alle Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette. Der Aufbau einer Schlachtgemeinschaft ist kein einfaches Unterfangen, aber ein starkes Signal für regionale Eigenverantwortung, bäuerliche Zukunftsfähigkeit und nachhaltige Landwirtschaft.

## Quellenverzeichnis

**Biosphärengebiet Schwäbische Alb**, „Projekt Schlachtgemeinschaft Westerheim“, Biosphärengebiet-Seite, abgerufen Juni 2025.

**Biosphärengebiet Schwäbische Alb**, „Bäuerliche Schlachtgemeinschaft gegründet“ (Pressemitteilung), April 2024.

Pressemitteilung Biosphärengebiet Schwäbische Alb: „Schlachtgemeinschaft unterzeichnet Pachtvertrag“, 24. September 2024.

Heikel, SWP, „Kühlanhänger dank Leader-Förderung“, Mai 2025.

BWagrar, „Schlachtgemeinschaft am Start“, Dezember 2024.

Teckbote, „Albmetzger startklar – erste Produkte auf Weihnachtsmarkt“, 3. Dezember 2024.

Südwest Presse, „Großes Interesse an Schlachthaus in Westerheim“, 14. November 2023.

Gemeinde Westerheim, „Bäuerliche Schlachtgemeinschaft pachtet Schlachthaus“ – Aktuelles, 10. April 2025.

**Wikipedia**, „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ (Stand Juni 2025).

**Wikipedia**, „Westerheim (Württemberg)“ (Stand Juni 2025).

# Anhang: Muster-Vorlagen zur Vereinsgründung

Dieser Anhang enthält zentrale Dokumente, die im Zuge der Gründung der Bäuerlichen Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb e. V. erstellt wurden. Sie dienen als Orientierung für ähnliche Initiativen und können – nach rechtlicher Prüfung und Anpassung – übernommen oder modifiziert werden.

**Satzung:** Die Satzung der Schlachtgemeinschaft bildet die rechtliche Grundlage des Vereins. Sie definiert Zweck und Zielsetzung, die verschiedenen Mitgliedschaftarten, die Struktur der Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Ausschuss) sowie zentrale Regelungen zur Gemeinnützigkeit und zur mobilen Schlachtung. Die Satzung wurde in enger Abstimmung mit der Steuerberatung sowie mit Blick auf eine mögliche Gemeinnützigkeit erstellt.

**Beitagsordnung:** Die Beitragsordnung regelt die Aufnahmegebühren, jährlichen Beiträge sowie die Gebührenstruktur für die Nutzung des Schlachthauses und der mobilen Einheiten. Sie enthält detaillierte Angaben zu den Nutzungsgebühren, Veterinärkosten, Kühl- und Anhängernutzung sowie Regelungen für Fördermitglieder und Notfallregelungen.

**Nutzerordnung:** Die Nutzerordnung des Schlachthauses enthält umfassende Regelungen zur Nutzung der Infrastruktur, zur Anmeldung von Schlachterminen, zur Hygiene, zum Umgang mit Tieren und zur Haftung. Sie stellt sicher, dass alle Nutzer einen einheitlichen Standard einhalten und beschreibt auch die Vergabeprozesse und Stornierungsbedingungen von Schlachterminen.

---

## Hinweise zur Verwendung

- Die vorliegenden Dokumente wurden im Kontext der Gründung einer gemeinnützigen Schlachtgemeinschaft erstellt. Für andere Vorhaben – insbesondere ohne Gemeinnützigkeit – sind rechtliche Anpassungen ratsam.
- Ergänzend empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit einem Steuerberater sowie ein rechtlicher Check vor dem Einreichen beim Amtsgericht bzw. bei der Finanzverwaltung.

Angehängte Dokumente:

1. Satzung
2. Nutzerordnung
3. Beitragsordnung
4. Fragebogen zur Interessensbekundung
5. Mitgliedsantrag



# Satzung der Bauernlichen Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb

## PRÄAMBEL

Immer länger werdende Transportwege zu den noch verbliebenen Großschlachthöfen erschweren eine zufriedenstellende Erfüllung von Tierschutz und in der Bevölkerung den wachsenden Wunsch und Dringlichkeit nach einem humanen Umgang mit Nutztieren.

Bei der Wertschöpfungskette zu regionalem Fleisch kann neben Tierhaltung, Tierwohl und Vermarktung das Thema ortsnahe Schlachtung nicht ausgeblendet werden. Aktuelle Entwicklungen und Erhebungen zeigen, dass in den kommenden Jahren viele der derzeit bestehenden selbstschlachtenden Metzgereien und Betriebe auf Grund des Personalmangels, des Strukturwandels oder fehlenden Investitionen wegfallen werden. Dies stellt die landwirtschaftlichen Betriebe und regionalen Wertschöpfungsketten vor große Herausforderungen. Für die Strukturen im von der UNESCO ausgezeichneten Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist es wichtig, Schlachtstätten für landwirtschaftliche Betriebe und Metzgereien zukunftsfähig zu machen und sich auch mit dem Thema der mobilen Schlachtung am Hof auseinanderzusetzen.

Ziel des Vereins ist es, die regionale Grundversorgung in Form einer regionalen Schlachtung aufrecht zu erhalten, die eine regionale Wertschöpfungskette ermöglicht und das traditionelle Handwerk (im Sinne eines traditionellen Brauchtums) erhält und altes Wissen vermittelt. Das Konzept berücksichtigt die Integration einer mobilen Teilschlachtung, um auch die höchsten Ansprüche an den Tierschutz realisieren zu können. Ziel ist zudem die Transparenz vom Stall bis zum Verbraucher, was dem Verbraucherschutz dient. Im Vordergrund steht ein tierschutzgerechtes Schlachten mit kurzen Transportwegen, dem persönlichen Kontakt zum Tier, kleinen Schlachtzahlen und einer geringen Taktzahl. Ein weiteres Ziel ist die Förderung einer kleinbäuerlichen Struktur, die der Landschaftspflege bzw. dem Kulturlandschaftserhalt dienlich ist.

Mitglieder können aus sämtlichen Interessensgruppen stammen: Metzger, Tierhalter, Jäger, wie auch Privatpersonen.

## Inhalt

PRÄAMBEL.....	1
I. Name, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES VEREINS.....	3
§1 Name und Sitz.....	3
§2 Geschäftsjahr.....	3
§3 Zweck und Gegenstand .....	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	4
§ 5 Mittelverwendung .....	5
§ 6 Verbot von Begünstigungen .....	5
II. MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaftsrechte .....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 10 Organe des Vereins.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung .....	7
§ 12 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 13 Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton .....	8
§ 14 Vorstandschaft .....	8
§ 15 Ausschuss.....	9
§ 16 Geschäftsführer .....	10
§ 17 Kassenprüfung .....	10
§ 18 Geschäftsstellen .....	10
§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter .....	11
§ 20 Datenschutz .....	11
§ 21 Satzungsänderung und Auflösung.....	11

# I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES VEREINS

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Westerheim.

## §2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck und Gegenstand

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

**Zweck des Vereins ist:**

**1. Die Förderung kleinbäuerlicher Strukturen, die der Landschaftspflege und dem Kulturlandschaftserhalt dienen:**

Nachdem immer mehr selbstschlachtende Metzgereien und Betriebe auf Grund des Personalmangels, des Strukturwandels oder fehlenden Investitionen wegfallen, stellt der Verein die Weichen dafür, dass eine regionale Grundversorgung hinsichtlich der Schlachtung der umliegend gehaltenen Tiere gewährleistet wird. Die über den Verein geschlachteten Tiere stammen allesamt aus umliegenden Strukturen in einem Umkreis von max. 50 km, die der Landschaftspflege und kleinstrukturierten Kulturlandschaften dienen. Kurze Transportwege leisten zusätzlich einen Beitrag zu Klima- und Umweltschutz.

Hierzu pachtet der Verein ihm angebotene kleinstrukturierte Schlachtstätten und bietet sie seinen Mitgliedern zur Nutzung an.

**2. die Förderung von Kultur und des traditionellen Brauchtums:**

Seit jeher werden von den Sport- und Musikvereinen jährlich Schlachtfeste organisiert. Die zu diesem Brauch angebotene Schlachtplatte kann nur in einem kleinstrukturierten, ortsnahen Betrieb hergestellt werden. Große Schlachthöfe haben derartige Produkte nicht im Sortiment.

Solche Produkte können für vereinseigene Veranstaltungen oder Schlachtfeste anderer nach traditioneller Weise hergestellt werden.

**3. die Förderung der Volks- und Berufsbildung:**

Für die handwerkliche Schlachtung ist viel Erfahrung und handwerkliches Können notwendig. In großen Schlachthöfen kann dieses nicht mehr erlernt werden, da hier bereits viel Arbeit von Maschinen erledigt wird. Damit dieses Können vermittelt werden kann, ist der Erhalt kleinstrukturierter Schlachtstätten nötig.

Über den Verein wird Wissen zur traditionellen handwerklichen Schlachtung gesammelt und an interessierte Mitglieder sowie Nichtmitglieder weitergegeben.

#### **4. die Förderung des Tierschutzes:**

Der Verein bietet unter anderem die Möglichkeit einer teilmobilen Schlachtung auf landwirtschaftlichen Höfen an. Tiere müssen hierbei nicht mehr lebend transportiert werden. Bei der hofnahen Schlachtung werden die Tiere auf dem landwirtschaftlichen Hof betäubt und entblutet, um anschließend mit einer mobilen Schlachteinheit zur Schlachtstätte transportiert zu werden. Höchste Ansprüche an den Tierschutz bei der Schlachtung können so realisiert werden, da so Stress und Transportverletzungen bei den Tieren umgangen werden.

Der Verein steht für einen persönlichen, menschenbezogenen Kontakt zum Tier, zu kleinen Schlachtzahlen und einer geringen Taktzahl, damit bei der Schlachtung möglichst kein Stress aufkommt. Tiere, die dennoch lebend zur Schlachtstätte transportiert werden müssen, kommen aus einem maximalen Umkreis von 50 km.

Zur Erreichung dieses Ziels wird von dem Verein eine mobile Schlachteinheit angeschafft und bereitgestellt. Notwendige Schulungen des eigenen Personals sowie weiterer Interessenten sollen intern wie extern angeboten werden. Die mobile Schlachtung soll, trotz des erhöhten Personaleinsatzes und der damit verbundenen höheren Kosten, so einfach wie möglich umsetzbar sein. Dafür setzt sich der Verein ein.

Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern prüft der Verein, ob zur Schlachtung angebotene Tiere aus einem Umkreis von 50 km kommen.

#### **5. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz:**

Neue Gesetze zur Kennzeichnung von Herkunft und Haltungsstufen bei Fleisch erleichtern Verbrauchern die Kaufentscheidung nur zum Teil. Hier bildet der Verein die Schnittstelle zwischen Verbraucher und Vermarkter und kann zu jedem Tier aufklären, wo es herkommt, und wer es vermarktet. Mitglieder mit landwirtschaftlichen Höfen bieten regelmäßig Führungen an, bei denen sich die Verbraucher selbst ein Bild von den verschiedenen Tierhaltungsformen machen können. Der Verein wird Einfluss auf die Ernährungspolitik nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der Verein verfolgt seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er setzt sich für diese, deren Aufklärung, Beratung und insbesondere deren Schutz als Verbraucher ein.

Der Verein kann Mittel beschaffen für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet. Er ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

## § 5 Mittelverwendung

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

## § 6 Verbot von Begünstigungen

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

# II. MITGLIEDSCHAFT

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben, wer den Zwecken und Zielen des § 3 verbunden ist.

Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

- Passives Fördermitglied
- Aktives Fördermitglied
- Reguläres Mitglied

Passives Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Höhe der jährlichen Beiträge bestimmen die Fördermitglieder selbst, es ist jedoch ein verwaltungsbedingter Mindestbeitrag zu leisten, der in der Beitragsordnung festgelegt wird. Passive Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Vereinsversammlungen.

In der Mitgliederversammlung können passive Fördermitglieder in ein Vorstandsaamt oder in den Ausschuss gewählt werden. Hierdurch werden sie zu aktiven Fördermitgliedern und erhalten dadurch Stimmrecht bei Vereinsversammlungen.

Aktive Fördermitglieder sind diejenigen, die im Vorstand oder im Ausschuss ein Amt ausüben, aber das Schlachthaus selber nicht nutzen.

Reguläres Mitglied kann werden, wer dem Verein Tiere zur Schlachtung gibt, sich zu dem Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Reguläre Mitglieder sind stimmberechtigt bei Vereinsversammlungen. Wer innerhalb von 3 aufeinander folgenden Jahren nicht bei der Mitgliederversammlung erscheint und auch keine Stimmrechtsvollmacht überträgt, verliert bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung sein Stimmrecht und wird automatisch zum passiven Fördermitglied.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaftsrechte

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Über diese bestimmt der Ausschuss. Die Höhe der Beiträge kann jederzeit, je nach finanzieller Situation des Vereins, angepasst werden.

Der erste Beitrag ist zusammen mit einer Aufnahmegebühr bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen. Die Aufnahmegebühr kann unter bestimmten Umständen gestundet werden, wenn der Vorstand samt Ausschuss dem zustimmt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1.2. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Zur Abrechnung der Beiträge und Gebühren ist ein SEPA-Lastschriftmandat zwingend erforderlich. Der Verein sieht keine anderen Zahlungsmöglichkeiten vor.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das angefangene Kalenderjahr zu entrichten.

Fördermitglieder erhalten das Recht, in Themen des Verbraucherschutzes zur Fleischherkunft detailliert beraten zu werden. Fördermitglieder können jederzeit Auskunft darüber erhalten, welche Tiere an welchen Tagen geschlachtet werden, und wo deren Fleisch je nach Verfügbarkeit bezogen werden kann.

Reguläre Mitglieder haben das Recht, dem Verein Tiere zur Schlachtung zu geben. Genaueres regelt die Nutzerordnung. Diese wird vom Ausschuss festgelegt und ist verbindlich einzuhalten. Wer gegen die Nutzerordnung verstößt, kann vom Verein ausgeschlossen werden.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Passive Fördermitglieder können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit austreten.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den geschäftsführenden Vorstand gelöscht werden, wenn der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder als unzumutbar erscheint. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung bzw. mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- die Vorstandschaft (bestehend aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Schriftführer)
- der Ausschuss (bestehend aus max. 6 gewählten Beisitzern plus Vorstand)

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet. Der Geschäftsführer gibt einen Geschäftsbericht ab.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann mehrere Vollmachten entgegennehmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

## § 13 Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Ausschuss. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## § 14 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Schriftführer

Die den Vorstandsmitgliedern für die Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann für die Ausübung von bestimmten Vereinsämtern außerdem eine Vergütung nach Maßgabe des §3 Nr. 26 a EstG beschließen. Eine darüber hinaus gehende Vergütung können die Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung erhalten, wenn dies der Ausschuss gesondert beschließt.

Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die beiden Vorsitzenden jedoch abzustimmen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung in ordentlichen Wahlen auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte, wenn möglich, aus Westerheim sein. Bei der ersten Wahl wird der 1. Vorsitzende und der Schriftführer auf 4 Jahre, der 2. Vorsitzende und der Kassierer auf 2 Jahre gewählt. Anschließende Wahlen erfolgen im 4-jährigen Turnus.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn dies spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus (Todesfall / Rücktritt), so erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin kann die Position durch ein Vereinsmitglied kommissarisch besetzt werden.

Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind und jedem die Möglichkeit zur Teilnahme ermöglicht wurde.

Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungsgrund anzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme.

Der Vorstand fasst – soweit nicht anders in der Satzung geregelt – seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Personalentscheidungen sind einstimmig zu fassen. Soweit nur eine einfache Mehrheit erzielt wird, ist die Personalie dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen (Brief / Email), wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren und werden dem Ausschuss online zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

## § 15 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern (Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und der Vorstandschaft.

Die Beisitzer werden in ordentlichen Wahlen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Ausschuss muss vor folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäften seine Zustimmung erteilen:

- A) Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr
- B) Einzelausgaben über 10.000 €
- C) Aufnahme von Darlehen
- D) Entscheidungen des Vorstandes bei Mitgliedereinsprüchen

- E) Auszahlungen von über die Ehrenamtspauschale hinausgehende Zahlungen an Vorstandsmitglieder
- F) Bestellung eines Geschäftsführers
- G) Erlass und Änderung einer Nutzerordnung für bestehende Räumlichkeiten und Einrichtungen
- H) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung
- I) Wichtige Personalentscheidungen

Nicht der Zustimmung unterliegen jene Maßnahmen, die bereits durch die verabschiedete Finanzplanung erfasst wurden oder für die zweckgebundene Mittel eingesetzt werden.

Zu den Ausschusssitzungen können auch beratende Nichtmitglieder zu speziellen Fragestellungen eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. Ausschusssitzungen werden von einem Vorsitzenden einberufen.

Beschlüsse fasst der Ausschuss unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

## § 16 Geschäftsführer

Der Ausschuss bestellt eine Geschäftsführung und schließt mit dieser einen Dienstvertrag ab.

Ein Geschäftsführer muss fachlich dafür geeignet sein, ein Lebensmittelunternehmen zu führen und er muss ein ordentliches Führungszeugnis vorweisen. Dieser wird gegenüber dem Veterinäramt als Lebensmittelunternehmer angegeben. Er trägt die Verantwortung für alle lebensmittelrechtlichen Belange.

Die Geschäftsführung ist Mitglied im Verein und ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Die Geschäftsführung kann mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte beauftragt werden. Zusammen mit dem Dienstvertrag werden notwendigen Weisungen erteilt und Vollmachten eingeräumt.

Ferner ist die Geschäftsführung berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

Die Geschäftsführung erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

## § 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 Geschäftsstellen

Sofern dem Verein weitere Räumlichkeiten zur Übernahme oder zum Weiterbetrieb angeboten werden, können Geschäftsstellen eröffnet werden.

## § 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe und der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt. Der Verein schließt für seine Organmitglieder, Vertreter sowie Geschäftsführer eine angemessene Haftpflichtversicherung, eine sogenannte D&O-Versicherung ab. Für den Verein selbst wird eine Betriebshaftpflicht mit Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

## § 20 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse einschließlich E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, seinen Beruf, Erläuterungen einer bestehenden Landwirtschaft und seine Bankverbindung auf. Diese Personenbezogenen Informationen werden in einer Cloud-basierten Softwarelösung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtstag des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Vorstandschaft aufbewahrt.

## § 21 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Vereins auf seinen Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von den Liquidatoren oder der Vorstandshaft gewählten gemeinnützigen Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum



# Nutzerordnung Schlachthaus Westerheim

Bauerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Schlachthaus Westerheim  
Riedstraße 25

72589 Westerheim

## Inhalt

§1 Merkmale und Ausstattung .....	2
§2 Übertragung der Verantwortung .....	2
§3 Anmeldung und Terminvergabe.....	2
§4 Nutzungsbedingungen.....	3
§5 Umgang mit Schlachttieren .....	3
§6 Besondere Hygieneregeln .....	4
§6 Gebühren.....	4
§7 Haftung.....	4
§ 8 Ausschlussbestimmungen .....	4
§ 9 Schlussbestimmungen.....	4

## §1 Merkmale und Ausstattung

Das Schlachthaus Westerheim besitzt eine umfassende EU-Zulassung gemäß der VO (EG) 853/2004 für die Schlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen. Ebenfalls für die Zerlegung und Herstellen von Fleischerzeugnissen mit der Zulassungsnummer BW 70036.

Es liegt in einem Gewerbegebiet direkt neben dem Westerheimer Bauhof. Dies ist für den Betrieb optimal, da keine direkt angrenzende Nachbarschaft zu Privathaushalten besteht.

Zusätzlich bietet es die Möglichkeit, die im Moment immer mehr geforderte mobile Schlachtung nach den höchsten Tierschutz-Standards zu integrieren.

Angrenzend an den Schlachtraum mit Rohrbahnaufnahme und manuellem Aufzug befindet sich ein Verarbeitungsraum, in dem nicht nur eine grobe Zerlegung stattfinden kann, sondern auch Wurstwaren hergestellt werden können.

Folgende Maschinen und Geräte stehen zur Verfügung:

- 1 Fleischwolf
- 1 Kutter ca. 30 l (für ca. 20 kg Brät)
- 1 Kolbenfüller
- 1 Dosenverschließer Halbautomat (für 99er Dosen Durchmesser)
- 1 Kessel ca. 200 l
- 1 Autoklav
- 1 Speckschneider

Bei maximaler Auslastung sind in den zwei getrennten Kühlräumen 3 Rinder und 3 Schweine unterzubringen. Oder auch eine entsprechende Stückzahl an Schafen und Ziegen. Die reglementierte Kühlkapazität kann durch Kühlanhänger entsprechend erweitert werden.

Oder das noch warme Fleisch durch Transportgenehmigungen in andere Betriebe verbracht werden.

## §2 Übertragung der Verantwortung

Der Verein bestellt für die Durchführung der Schlachtungen und weiterer Arbeiten einen verantwortlichen Lebensmittelunternehmer. Er ist beauftragt, die reibungslose Durchführung der Schlachtungen und die Einhaltung der Nutzerordnung zu überwachen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Seine Arbeitszeit wird den jeweiligen Nutzern in Rechnung gestellt.

In Einzelfällen darf der verantwortliche Lebensmittelunternehmer die Aufsichtspflicht per schriftlicher Vollmacht mit Zustimmung der Vorstandschaft an andere Mitglieder übertragen. Die Vollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden. Der Bevollmächtigte füllt nach der Nutzung und Reinigung eine Checkliste aus und unterschreibt auf dieser die ordnungsgemäße Übergabe des Schlachthauses. Dies wird vom verantwortlichen Lebensmittelunternehmer kontrolliert.

Ein generelles Anrecht zur Nutzung des Schlachthauses ohne Aufsicht besteht nicht.

## §3 Anmeldung und Terminvergabe

Die Nutzung des Schlachthauses ist ausschließlich Mitgliedern des Vereins gestattet. In Ausnahmefällen kann eine einmalige Probenutzung vereinbart werden. Die Beiträge sind laut aktuell gültiger Gebührenordnung zu verrichten.

Westerheimer Bürger (mit Hauptwohnsitz in Westerheim) dürfen auch als Fördermitglied ihre Tiere als Hausschlachtung laut EU-Recht schlachten lassen (nur für den Eigenverzehr, kein Verkauf oder Verschenken möglich). Hierfür wird keine Aufnahmegebühr und keine jährliche Grundgebühr, abgesehen von den Gebühren für Fördermitglieder erhoben. Die Schlachtung wird von dem vom Verein bestellten Metzger durchgeführt und abgerechnet. Die Preise richten sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung.

Jährlich im Voraus findet eine Bedarfsabfrage und Voranmeldung statt. Die Termine werden nach Verfügbarkeit in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen vergeben. Notschlachtungen haben Vorrang, sofern diese personell stemmbar sind. Notschlachtungen sind Schlachtungen, bei denen ein akuter Notfall vorliegt. Die Tiere müssen noch transportfähig sein. Sie müssen aus eigener Kraft das Transportfahrzeug verlassen können.

In der Hauptsaison oder bei einer größeren Zahl an Voranmeldungen entscheidet das Los:

Hauptsaison I            01.10. – 24.12.

Hauptsaison II           Ende Ramadan

Für das Losverfahren werden 3 Töpfe gebildet:

- Im ersten Topf befinden sich Mitglieder, die mehr als 5 Nutzungstage pro Jahr haben, sowie bei Vereinsarbeiten ehrenamtlich Mitwirkende.
  - Im zweiten Topf befinden sich Mitglieder, die mehr als 3 Nutzungstage pro Jahr haben.
  - Im dritten Topf befindet sich der Rest der Mitglieder.
- 
- Aus dem ersten Topf werden 75 % der noch freien Termine vergeben
  - aus dem zweiten Topf werden 20 % der noch freien Termine vergeben
  - aus dem dritten Topf werden 5 % der noch freien Termine vergeben.

Mitglieder, die zwar aktiv im Verein mitwirken, jedoch das Schlachthaus selbst nicht nutzen, dürfen die ihnen zugeordneten Termine weitergeben.

Unterjährig können verfügbare Termine individuell mit dem verantwortlichen Lebensmittelunternehmer vereinbart werden. Es besteht ein Online-Kalender, in den die Mitglieder Einsicht haben.

Kann eine Schlachtung nicht zu dem angemeldeten Zeitpunkt erfolgen, so ist dies unverzüglich dem verantwortlichen Lebensmittelunternehmer anzuseigen. Bis drei Wochen vor dem jeweiligen Termin ist eine Stornierungsgebühr von 50 € zu bezahlen. Danach wird eine Stornierungsgebühr von 100 € fällig, es sei denn der Termin kann anderweitig vergeben werden.

#### §4 Nutzungsbedingungen

Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich im Schlachthaus entstanden sind, müssen vom Verursacher ersetzt werden.

#### §5 Umgang mit Schlachttieren

Alle Gesetze und notwendigen Vorkehrungen zum Tierschutz sind einzuhalten. Die Standardarbeitsanweisung des Deutschen Fleischerverbandes in aktueller Form wird umgesetzt.

Die Schlachttiere dürfen erst in das Schlachthaus verbracht werden, wenn die notwendigen Vorbereitungen für die Schlachtung getroffen sind. Den Anweisungen des Schlachtpersonals ist Folge zu leisten.

## **§6 Besondere Hygieneregeln**

Das Schlachtpersonal hält sich an die Regeln des eigens verfassten HACCP-Konzepts.

Vor dem Betreten des Schlachthauses ist Hygienekleidung anzuziehen. Entsprechende Aushänge sind zu befolgen.

**Der erste Weg im Schlachthaus ist zum Handwaschbecken, an dem die Hände sauber gewaschen und desinfiziert werden.**

Zu den Räumen des Schlachthauses haben nur Personen Zutritt, die mit der jeweiligen Schlachtung zu tun haben. Anderen Personen kann der Zutritt vom verantwortlichen Lebensmittelunternehmer gestattet werden. Unbefugten Personen ist das Betreten des Schlachthauses untersagt.

Das Mitbringen von Haustieren in das Schlachthaus ist verboten. Das Rauchen und alles, was die Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Schlachthaus beeinträchtigt, ist zu unterlassen.

Nach Beendigung der Tätigkeiten ist eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte, Maschinen und Räume nach aushängendem Hygieneplan durchzuführen.

Das eingefärbte spezifische Risiko-Material (SRM) ist nach den aktuell gültigen Bestimmungen zu lagern.

## **§7 Gebühren**

Die zu verrichtenden Gebühren sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Sie werden nach Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung per SEPA-Mandat eingezogen.

## **§8 Haftung**

Die Nutzung des Schlachthauses, der Kühlanlagen sowie des Schlachtraumes einschließlich der Zugänge zu denselben geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist die Haftung für Schäden an Fleisch und Fleischwaren durch die Nutzung der bereitgestellten Infrastruktur ausgeschlossen.

## **§9 Ausschlussbestimmungen**

Bei groben Zu widerhandlungen gegen die Nutzerordnung oder bei Nichteinhalten von Anweisungen des Schlachtpersonals kann die weitere Nutzung des Schlachthauses für bestimmte Zeit oder dauerhaft durch die Vorstandshaft untersagt werden.

## **§10 Schlussbestimmungen**

Vorschriften, in denen an die Verarbeitung und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt. Für die exakte Warenkennzeichnung ist der jeweilige Nutzer zuständig.

Die Nutzerordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.



# Beitragsordnung

Bauerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Zur Abrechnung der Beiträge und Gebühren ist ein SEPA-Lastschriftmandat zwingend erforderlich. Der Verein sieht keine anderen Zahlungsmöglichkeiten vor.

Es gibt laut Satzung drei Arten der Mitgliedschaft:

- Passives Fördermitglied
- Aktives Fördermitglied
- Reguläres Mitglied

## Passive und aktive Fördermitglieder

Passive und aktive Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Höhe der jährlichen Beiträge bestimmen die Fördermitglieder mit Abgabe des Antragsformulars selbst.

Der jährliche Mindestbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten liegt bei 25 €.

Als Fördermitglied erhält man das Recht, in Themen des Verbraucherschutzes zur Fleischherkunft detailliert beraten zu werden. Fördermitglieder können jederzeit Auskunft darüber erhalten, welche Tiere an welchen Tagen geschlachtet werden, und wo deren Fleisch je nach Verfügbarkeit bezogen werden kann.

## Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder haben das Recht, Tiere zur Schlachtung zu geben.

Die Beiträge für aktive Mitglieder untergliedern sich wie folgt:

Aufnahmegebühr (einmalig)	500 €
Jährlicher Grundbeitrag	200 €
Reduzierter jährlicher Grundbeitrag für Betriebe, die die Infrastruktur ausschließlich für Notschlachtungen nutzen	100 €

**Preisliste Schlachthaus Westerheim:**

<b>Schlachthaus:</b>	
Nutzungsgebühr Schlachthaus pro Stunde inkl. Metzger	70 €
<b>Schlachtabfälle:</b>	
Konfiskatentsorgung Rind	20 €
Konfiskatentsorgung Schwein	10 €
Konfiskatentsorgung Schaf/Ziege/Ferkel	5 €
<b>Veterinär:</b>	
Veterinärkosten Rind	43,70 €
Veterinärkosten Schwein	14,20 €
Veterinärkosten Ferkel	8,90 €
Veterinärkosten Schaf/Ziege	4,80 €
<b>Kühlung:</b>	
Kühlraumgebühr pro Tag	15 €
Nutzungsgebühr Kühlanhänger	50 €
<b>Nutzungsgebühr mobile Schlachteinheit:</b>	
Anhänger (mit Dienstleistung)	30 €
Durchführung der Schlachtung auf dem Hof pro Stunde	21 €
Fahrtkosten PKW	0,5 € pro km
Anhänger (ohne Dienstleistung)	50 €

In Einzelfällen darf der verantwortliche Lebensmittelunternehmer die Aufsichtspflicht per schriftlicher Vollmacht mit Zustimmung der Vorstandschaft an andere Mitglieder übertragen. Die Vollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden. Die Nutzungsgebühr des Schlachthauses bei erteilter Vollmacht beträgt 20 € pro Stunde. Ein generelles Anrecht zur Nutzung des Schlachthauses ohne Aufsicht besteht nicht.

Der Zuschlag für Notschlachtungen bei Betrieben mit reduziertem Grundbeitrag entspricht einem Faktor von 1,5 auf den fälligen Gesamtrechnungsbetrag.

Die Beträge verstehen sich als Netto-Beträge, auf die die jeweilige Umsatzsteuer hinzu zu rechnen ist.

Bei Fragen zum individuellen Zeitbedarf wenden Sie sich bitte an den zuständigen Metzger. Es können keine pauschalen Angaben zum Zeitaufwand gemacht werden, da jeder Kunde eigene Ansprüche an das Endprodukt hat.

# Verbindliche Interessensbekundung

zum Aufbau einer Schlachtgemeinschaft im  
Biosphärengebiet Schwäbische Alb



## Wir haben eine:

- Landwirtschaft
- mit Direktvermarktung
- Metzgerei
- ich bin Jäger/in
- ich bin Metzger/in
- ich bin Bürger/in bzw. sonstige/r Interessent/in

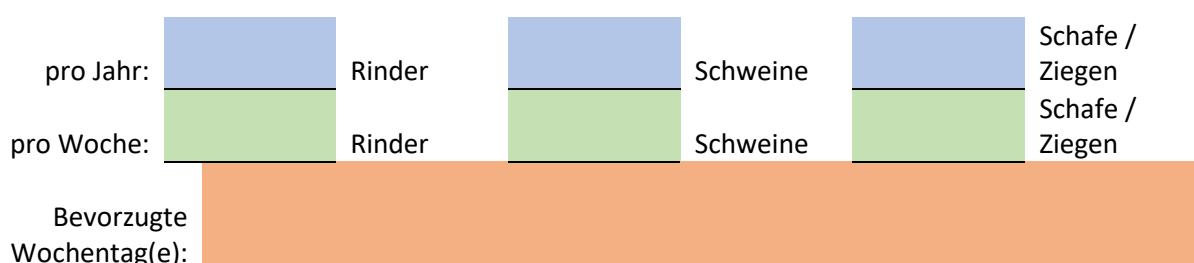
## Kontaktdaten:

Name	
Adresse	
Telefon	
E-Mail	

## Wir interessieren uns für...

- mobile Schlachtung / Hofschlachtung       (mit Weideschuss)
- Nutzung des Schlachthauses (wir bringen unseren Metzger selbst mit)
- Lohnschlachtung (wir haben keinen eigenen Metzger)
  - wir haben einen Kühlanhänger
  - wir bekommen eine Warmfleischtransport-genehmigung
  - wir müssen den Kühlraum vor Ort benutzen
- Lohnverarbeitung
  - Zerlegung
  - Verpackung, Vakuumieren
  - Wurstherstellung
- Wir wünschen uns zusätzlich auch eine Vermarktung unserer Tiere (neben der eigenen Direktvermarktung)

## Anzahl der Schlachttiere für die Schlachtgemeinschaft Westerheim...



**Bitte wenden**

**Wir wären bereit...**

Mindestens [REDACTED] und höchstens [REDACTED] €

**...als Gebühr zur Kostendeckung pro Nutzungstag zu bezahlen (Schlachtpersonal, Veterinärkosten und Hausmeister/Verwaltung nicht mitgerechnet, sondern reine Mietkosten pro Nutzungstag).**

**Für die mobile Schlachtung / Hofschlachtung wären wir bereit, einen Mehrpreis von...**

[REDACTED] €  
**...zu bezahlen (als Aufschlag zu oben genannter Nutzungsgebühr).**

**Unserer Meinung nach sollte sich die künftige Schlachtgemeinschaft über folgende Einnahmen finanzieren:**

- Kapitaleinlagen
- Ankauf der Tiere und Vermarktung an Metzger / Privatpersonen
- Einnahmen durch Nutzung / Vermietung der Infrastruktur
- mobile Schlachtung
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Schlachtfest und Angebote für Bürger / Crowdbutching
- Angebot von Seminaren / Schulungen

**Wir würden im Planungsteam mitwirken (mind. 2 und max. 10 Treffen pro Jahr, sofern möglich und gewünscht online). Das Planungsteam wird die nächsten wichtigen Entscheidungen gemeinsam treffen. Je mehr aktive Mithelfer, desto schneller können wir loslegen.**

**Ich möchte sicher kein Amt innerhalb der Schlachtgemeinschaft übernehmen.**

**Als Kapitaleinlage / zur Start-Investition würden wir...**

Mindestens [REDACTED] und höchstens [REDACTED] € **...beisteuern.**

Folgende Ausstattung / Investition fehlt noch:

Weitere Anmerkungen / Fragen:

Datum: [REDACTED] **Unterschrift** [REDACTED]

**Bis 26.11.2023 senden an  
[info@wanzel-beratung.de](mailto:info@wanzel-beratung.de)  
Ingenieurbüro Wanzel  
Sophienweg 7, 72760 Reutlingen**

Personenbezogene Daten verarbeiten wir, unser Auftragnehmer Ingenieurbüro Wanzel und das Projektteam nur im Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.biosphaerengebiet-alb.de](http://www.biosphaerengebiet-alb.de)



## Mitgliedsantrag

**Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb**  
Riedstraße 25  
72589 Westerheim  
Kontakt: [SchlachtGWHM@web.de](mailto:SchlachtGWHM@web.de)

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Bäuerlichen Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb als

Fördermitglied: 25,00 Euro Mindest-Jahresbeitrag

Bitte Ihren Förderbeitrag hier eintragen: \_\_\_\_\_ Euro

Reguläres Mitglied:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt aktuell:

Einmalige Aufnahmegebühr pro Betrieb: 500,00 Euro

Grundbeitrag jährlich: 200,00 Euro

Reduzierter jährlicher Grundbeitrag für Betriebe,  
die die Infrastruktur ausschließlich für

Notschlachtungen nutzen: 100,00 Euro \*

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Mobil-Nr. \_\_\_\_\_

Betrieb/Firma: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

UST.ID.NR.: \_\_\_\_\_

Betriebs. Nr.: \_\_\_\_\_

Die Satzung, Nutzerordnung und Beitragsordnung des Vereins habe ich gelesen und erkenne sie an. Das Infoblatt nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

\* Faktor 1,5 bei Notschlachtungen auf den fälligen Gesamtrechnungsbetrag

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

## **SEPA-Lastschriftmandat:**

Ich ermächtige die Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, Zahlungen mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschrift einzulösen. Der jährliche Beitrag wird jeweils im Monat Januar des laufenden Geschäftsjahres abgebucht. Weitere Abbuchungen werden vorab per Rechnungszustellung rechtzeitig mitgeteilt.

Gläubiger Identifikationsnummer: wird bekannt gegeben sobald vorhanden

Mandatsreferenznummer: wird bekannt gegeben sobald vorhanden

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlungen, Beiträge, Rechnungen

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Name/Ort der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kontoinhaber

\_\_\_\_\_

Unterschrift gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

## **Informationsblatt nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Information für Mitglieder über die Datenverarbeitung und ihre Datenschutzrechte.

### **1. Kontaktdaten des/der Verantwortlichen**

Die Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb, 72589 Westerheim, Riedstraße 25

### **2. Zweck der Datenverarbeitung**

Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses (Führen einer Mitgliederliste, Bereitstellung von Informationen über den Verein, Einladung zu Veranstaltungen, Rechnungserstellung).

### **3. Art der Daten**

Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form: Name, Adresse, Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefonnummer. Die genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.

### **4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erforderlich, um den Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachzukommen. (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern.

### **5. Übermittlung von Daten an Dritte**

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur aufgrund von gesetzlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten. An Dritte werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

### **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung, erforderlich ist. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden damit im Zusammenhang stehende Daten gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung, Kassenverwaltung, historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

### **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
  - d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
  - e) Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, hat das Mitglied das Recht diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. (Art.7 Abs. 3 DSGVO)
- Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- f) Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde:  
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>